



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (22.13.09)	Flavia Roth, lic.iur. Stabsstelle Amtsleitung Amt für Berufsbildung Davidstrasse 31 9001 St.Gallen T 058 229 20 54 F 058 229 46 01 flavia.roth@sg.ch
Termin	Montag, 28. Oktober 2013, 08.30 bis 10:35 Uhr	
Ort	Bildungsdepartement, Konferenzraum 601, Davidstrasse 31, 9000 St.Gallen	

St.Gallen, 28. Oktober 2013

Vorsitz

Göldi Peter, Gommiswald, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Göldi Peter, Gommiswald, Präsident
- Hegelbach Marcel, Jonschwil
- Keller-Inhelder Barbara, Rapperswil-Jona
- Martin Claudia, Gossau
- Wehrli August, Buchs
- Hasler-Spirig Marlen, Widnau
- Storchenegger Martha, Jonschwil
- Zoller Erich, Rapperswil-Jona
- Gemperle Felix, Goldach
- Huber Maria, Rorschach
- Wenk Franziska, St.Gallen
- Ammann Thomas, Waldkirch
- Mächler Franz, Wil
- Widmer Andreas W., Wil
- Ammann Richard, Abtwil

Vertreter der Regierung (stellvertretend für Regierungspräsident Stefan Kölliker):

- Würth Benedikt, Regierungsrat, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes

aus dem Bildungsdepartement:

- Raschle Jürg, Leiter Dienst für Recht und Personal und Generalsekretär-Stv.
- Giezendanner Ruedi, Leiter Amt für Berufsbildung

Protokoll

Roth Flavia, juristische Stabsmitarbeiterin, Amt für Berufsbildung, Bildungsdepartement



Entschuldigt

Niemand.

Unterlagen

- II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (22.13.09) / Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. August 2013 (bereits zugestellt)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1)
- Urteil des Verwaltungsgerichts B 2011/180 vom 1. Mai 2012
- Broschüre "Gestalterischer Vorkurs" des Schweizerischen Dienstleistungszentrums für Berufsbildung und Berufsberatung (SDBB)
- Flyer "Gestalterische Vorkurse" der Schule für Gestaltung am Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS)

Inhalt

1	Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionssitzungen	2
2	Beratung der Vorlage	4
2.1	Referat von Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher VD	4
2.2	Allgemeine Diskussion	7
2.3	Spezialdiskussion	15
2.4	Rückkommen	30
2.5	Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates	31
3	Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung, Verschiedenes	31

1 Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionssitzungen

Göldi-Gommiswald, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen zur heutigen Kommissionssitzung:

- Benedikt Würth, Regierungsrat, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes und Stellvertreter des krankheitsbedingt abwesenden Regierungspräsidenten Stefan Kölliker, welchem an dieser Stelle beste Genesungswünsche ausgerichtet werden
- Raschle Jürg, Leiter Dienst für Recht und Personal und Generalsekretär-Stv. des Bildungsdepartementes
- Giezendanner Ruedi, Leiter Amt für Berufsbildung
- Roth Flavia, juristische Stabsmitarbeiterin, Amt für Berufsbildung



Seit der Kommissionsbestellung in der Septembersession nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Huber-Goldach anstelle von Surber-St.Gallen.

Präsident: Bevor wir einsteigen, übergebe ich für die einleitenden administrativen Belange das Wort gern Jürg Raschle.

Raschle-BLD: Danke. Herr Präsident, Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren, zwei kurze Hinweise meinerseits. Das Mittagessen findet im Restaurant Leonardo statt. Ich lasse die Menuliste zirkulieren, damit alles vorbereitet werden kann. Zum anderen: Wer in den hier nahegelegenen Parkhäusern parkiert hat, kann die Parkgebühr über die Spesenabrechnung zurückverlangen. Jene, die im Parkhaus Einstein parkiert haben, können das mit dem Namen versehene Einfahrticket gegen ein Ausfahrtticket im Lauf des Vormittags bei mir einlösen.

Hegelbach-Jonschwil: Herr Präsident, Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren. Ich habe das letzte Mal bereits darauf aufmerksam gemacht, dass es wünschenswert wäre, wenn in der Einladung die nächstgelegenen Parkmöglichkeiten aufgelistet würden.

Wehrli-Buchs: Ich habe dieselbe Frage. Die Parkgarage hier in der Nähe ist nicht bei dieser Vereinigung dabei, oder?

Präsident: Ich möchte dies präzisieren. Wenn ich es richtig verstanden habe, gibt es grundsätzlich zwei Modelle. Entweder, man parkiert in einem Parkhaus, mit welchem Vereinbarungen getroffen wurden. In diesem Fall muss man sich administrativ um gar nichts kümmern. Man fasst das Ticket, tauscht es hier aus und kann wieder rausfahren. Die andere Variante besteht darin, dass man die Parkgebühr über das Spesenformular abrechnet. Dann kann man irgendwo parkieren. Ich habe den Hinweis von Hegelbach-Jonschwil so verstanden, dass es hilfreich wäre zu wissen, bei welchen Parkhäusern Ausfahrtickets vorhanden sind, damit man die Parkgebühr anschliessend nicht über das Spesenformular abrechnen muss.

Wehrli-Buchs: Dann habe ich noch eine Frage zum gemeinsamen Mittagessen. Ich weiss nicht, wie lange das hier geht. Wenn wir ca. 11:00 oder 11:30 fertig wären, ist es m.E. fraglich, ob wir zum gemeinsamen Mittagessen gehen. Ich würde dann nicht mitkommen.

Präsident: Ich wahrscheinlich auch. Je nach dem, wann wir fertig sind, macht ein gemeinsames Mittagessen keinen Sinn. Am besten schauen wir, wie wir vorwärts kommen, entscheiden situativ und geben einmal vorsorglich an, was wir essen würden. Wir haben ja auch nur vorsorglich reserviert.

Raschle-BLD: Das ist auch seitens des Restaurants Leonardo kein Problem.

Der Präsident gibt die Möglichkeit, weitere Fragen zum administrativen Teil zu stellen. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.



Der Präsident stellt die Präsenz der Mitglieder (keine Abwesenheit) und damit die Beratungs- und Beschlussfähigkeit der vorberatenden Kommission gemäss Art. 56 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GschKR) fest. Sodann lässt er die Präsenzliste zirkulieren.

Der Präsident ruft den Anwesenden in Erinnerung, dass die Kommissionsberatungen gemäss Art. 59 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11, abgekürzt GschKR) vertraulich sind. Die Vertraulichkeit gelte nach Art. 67 GschKR bis zum Abschluss der Beratungen im Kantonsrat auch für das Kommissionsprotokoll. Er weist weiter darauf hin, dass er als Präsident mitstimme und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gebe (Art. 58 Abs. 3 GschKR). Sodann macht er darauf aufmerksam, dass die Urheber einzelner Meinungsäusserungen gemäss Art. 59 Abs. 2 Bst. b GschKR nicht bekannt gegeben werden dürfen.

Der Präsident stellt die Traktandenliste gemäss Einladung vom 27. September 2013 zur Diskussion. Die Spezialdiskussion werde in zwei Teilen geführt: Zuerst werde die Diskussion zur Botschaft und dann zu den einzelnen Gesetzesartikeln geführt. Das Wort wird zur Traktandenliste nicht gewünscht.

2 Beratung der Vorlage

2.1 Referat von Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher VD

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, geschätzte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte, ich möchte Sie auch von meiner Seite her – ungewöhnlicherweise zu einer Bildungsvorlage – herzlich begrüssen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist das stellvertretende Departement des Bildungsdepartementes und so werde ich heute diese Vorlage zusammen mit den Vertretern und der Vertreterin des BLD vertreten.

Geschätzte Damen und Herren, die Regierung hat am 13. August 2013 beschlossen, dem Kantonsrat den II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung zu unterbreiten. Mit diesem II. Nachtrag zum EG-BB soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit für den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene in Zukunft wieder kostendeckende Gebühren erhoben werden können. Wir haben diese Situation ja bereits einmal gehabt und dann ist eben dieser Verwaltungsgerichtsentscheid gekommen, welcher zu dieser Vorlage geführt hat.

Im Kanton St.Gallen bietet das Gewerbliche Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS), also eine kantonale Berufsfachschule, gegenwärtig 3 verschiedene Gestalterische Vorkurse an. Es ist wichtig, diese auseinanderzuhalten:

- Der Gestalterische Vorkurs für Jugendliche;
- Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene als Vollzeitangebot;
- Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene als Teilzeitangebot.

In Bezug auf diese 3 Kurse muss man also die Sachlage auseinanderhalten und zwar deshalb, weil der Gestalterische Vorkurs für Jugendliche von der heute zu diskutierenden



Vorlage nicht betroffen ist. Bei diesem Vorkurs handelt es sich um ein kantonales Brückenangebot, also jenes Schnittstellenangebot, welches zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II positioniert ist. Dieses wird behandelt wie alle anderen Brückenangebote, d.h. dass die Jugendlichen 15-30 Prozent der Kosten zu tragen haben bzw. der Kanton St.Gallen 85-70 Prozent der Kosten übernimmt. Dieser Teilnehmerbeitrag wurde zwar angehoben, aber es sind in diesem Bereich natürlich keine kostendeckenden Beiträge.

Im Unterschied dazu bietet der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene die Möglichkeit, gestalterische Grundlagen zu erarbeiten, zu festigen und ein differenziertes Wahrnehmen zu üben. Eine der Voraussetzungen für die Zulassung zum Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene ist ein Mittelschulabschluss oder ein erster Berufsabschluss. Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene ist auch nicht zu verwechseln mit Kurskursen, Gestalterischen Vorkursen von privaten Anbietern, der gestalterischen Berufsmaturität oder dem Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten am Gymnasium.

Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene kann im Sinn einer allgemeinen Weiterbildung oder Laufbahnentwicklung absolviert werden. Er kann aber auch im Sinn eines Propädeutikums in Anspruch genommen werden, um zu einem Fachhochschulstudium auf Bachelorstufe im Bereich Gestaltung und Kunst zugelassen zu werden. Als Alternative für diesen Zubringer wiederum ist es auch möglich, ein 1-jähriges Praktikum im Bereich Gestaltung oder Kunst zu absolvieren. Das Propädeutikum ist also nicht zwingend erforderlich, ist aber mehrheitlich der Zubringer zur tertiären Bildungsstufe.

Grundsätzlich können für den gestalterischen Vorkurs für Erwachsene Gebühren in Form eines Schulgeldes erhoben werden. Rechtlich ist die Situation an sich klar; die Bundesverfassung gewährleistet in Art. 19 lediglich den unentgeltlichen Grundschulunterricht. Es ist offensichtlich, dass das Propädeutikum nicht zu diesem Bereich gehört. Für den Berufsfachschulunterricht hat der Bundesgesetzgeber die Unentgeltlichkeit mit Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung eingeführt. Das kantonale Recht sieht ferner in Art. 5 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vor, dass der Mittelschulunterricht für Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen unentgeltlich ist. Diese drei Ebenen sind bei der Frage der unentgeltlichen Angebote unseres Bildungssystems im Blickwinkel zu halten. Von all dem ist der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene nicht erfasst. Ein darüber hinausgehendes übergeordnetes Individualrecht auf unentgeltliche Absolvierung von Aus- oder Weiterbildungen besteht nicht.

Aufgrund dieser Situation soll daher von sämtlichen Teilnehmenden des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene wieder die kostendeckende Gebühr erhoben werden. Dies handhaben auch andere Kantone so. Eine Ausnahme besteht selbstverständlich im Fall einer nachgewiesenen Bedürftigkeit gemäss der Stipendiengesetzgebung. Diese greift also bei den Teilnehmenden des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene, sofern sie auch die weiteren stipendienrechtlichen Kriterien erfüllen.

Im Licht der gegenwärtigen finanziellen Lage des Kantons St.Gallen ist eine umfassende Kostenpflicht für den Gestalterischen Vorkurs vernünftig und sachgerecht. Wer Kosten sparen will, kann, wie erwähnt, das alternative Zulassungskriterium des 1-jährigen Prakti-



kums absolvieren. Dieser Zubringer ist nach wie vor als Alternative möglich. Bei Unzumutbarkeit der vollen Kostenübernahme besteht zudem die Möglichkeit, für den Lehrgang Stipendien zu beantragen. Ich betone dies gern nochmals. Diese Alternativen bzw. das System mit seinen verschiedenen "Auffangmöglichkeiten" reicht aus unserer Optik aus, um niemandem den Weg zu einem weiterführenden Studium zu verbauen. Dass allgemeine Weiterbildungsangebote nicht vom Staat zu subventionieren sind, ergibt sich aus den geltenden Normen des EG-BB und ist in diesem Kreis sicher unbestritten.

Bis zum Schuljahr 2011/12 wurde denn auch ein kostendeckendes Schulgeld für den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene erhoben. Weil das Verwaltungsgericht den Gestalterischen Vorkurs mit Urteil vom 1. Mai 2012 nicht als Weiterbildung einstufte, fehlt aber seit diesem Zeitpunkt die Legitimation, um das Schulgeld in Rechnung zu stellen. Es fehlt also eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Deshalb wird der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene gegenwärtig unentgeltlich angeboten, weil wir hier diese Lücke haben bzw. das Verwaltungsgericht eine Lücke geschaffen hat.

Dem Verwaltungsgericht lag ein typischer Fall eines Propädeutikums mit anschliessendem Fachhochschulstudium im Bereich Gestaltung und Kunst vor. Zusammengefasst beurteilte das Verwaltungsgericht die Sachlage wie folgt:

Das Propädeutikum schliesse nicht an die obligatorische Schulzeit an, sondern stelle eine Vorbereitung auf die Hochschule dar. Es liege ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung der Absolventen der Volksschule, welche den Gestalterischen Vorkurs für Jugendliche im Sinn eines Brückenangebotes besuchen einerseits und der Mittelschule andererseits vor. Beim Gestalterischen Vorkurs für Jugendliche und demjenigen für Maturanden handle es sich um Bildungsmassnahmen auf unterschiedlichen Stufen und mit unterschiedlicher Zielsetzung. Ersterer bereite auf eine Ausbildung der Sekundarstufe II vor, während Letzterer Grundlage für ein Fachhochschulstudium und damit für eine Ausbildung der Tertiärstufe bilde. Im Übrigen werde der Zugang zur Hochschule durch die finanziellen Hürden nicht erschwert. Dies u.a. auch deswegen, weil auch andere und weniger kostenintensive Wege zum Studium an einer Hochschule für Gestaltung und Kunst offen stünden. Dies sind die Erwägungen und Ausführungen des Verwaltungsgerichts.

Der Gestalterische Vorkurs hat zwar seinen Ursprung im Bundesgesetz über die Fachhochschulen. Weil aber im Kanton St.Gallen im Bereich der Fachhochschule keine gesetzlichen Grundlagen bestehen, weil schon der Gestalterische Vorkurs für Jugendliche im EG-BB enthalten ist und weil der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene auch im Sinn einer Weiterbildung absolviert werden kann, schlägt die Regierung vor, die Kostenpflicht im EG-BB zu verankern. Ein eigenes Gesetz über den Gestalterischen Vorkurs erscheint der Regierung als unverhältnismässig. Der Nachtrag zum EG-BB wurde übrigens bereits in der Antwort der Regierung auf die einfache Anfrage Blumer-Gossau und Bucher-St.Margrethen (61.11.24) angekündigt.

Geschätzte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte, ich möchte Ihnen ein paar weitere Zahlen zum interkantonalen Vergleich nicht vorenthalten. Der Kanton Zürich verlangt von sämtlichen Teilnehmenden, d.h. unabhängig vom stipendienrechtlichen Wohnsitz, insgesamt rund 11'600 bis 16'000 Franken für den Gestalterischen Vorkurs.



Das Gewerbliche Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen GBS bewegt sich mit seinen Kosten im breiten Mittelfeld. In der Vergangenheit verlangte das GBS rund 14'600 Franken für den Vollzeitlehrgang und rund 18'700 Franken für den Teilzeitlehrgang – ebenfalls unabhängig vom stipendienrechtlichen Wohnsitz. Ich weise auch darauf hin, dass z.B. die Hochschule Luzern den st.gallischen Teilnehmenden des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene insgesamt rund 20'000 Franken in Rechnung stellt.

In den letzten Jahren besuchten jeweils mindestens 3 bis 11 Studierende aus anderen Kantonen das Angebot des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene am GBS. Sodann nahmen jeweils rund die Hälfte der Absolventinnen und Absolventen des Vollzeitlehrgangs weiterführende Ausbildungen im Bereich Gestaltung oder Kunst in Angriff. Die andere Hälfte absolvierte anschliessend ein Studium an anderen Hochschulen bzw. in artfremden Richtungen, eine Berufslehre oder begann eine Arbeit oder ein Praktikum in einem anderen Berufsfeld. Auch aus diesem Blickwinkel erscheint, geschätzte Damen und Herren, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein kostendeckendes Schulgeld zweck- und verhältnismässig. Ich bitte Sie in diesem Sinn, auf die Vorlage einzutreten. Besten Dank.

2.2 Allgemeine Diskussion

Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt sie die Spezialdiskussion.

Gemperle-Goldach: Geschätzte Damen und Herren, ich möchte zuerst meine Interessen offenlegen. Ich bin Mitglied der Berufsfachschulkommission des GBS St.Gallen. Ich habe mich deshalb natürlich vertiefter mit dieser Thematik auseinandergesetzt und habe Ihnen allen ja ein paar Überlegungen zu diesem Thema zugestellt. Die Aussagen von Regierungsrat Würth sind etwas Theorie. Es ist definitiv nicht so, dass genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stehen, wie jetzt gesagt wird. Sowohl im Kanton St.Gallen nicht, als auch in anderen Kantonen nicht. Wir haben auch klare Aussagen aus dem Kanton Luzern, die das belegen. Es ist auch nicht so, dass die Hälfte anschliessend etwas anderes macht. Aufgrund der Abgangszahlen ist es klar so, dass mehr als die Hälfte ein Anschlussstudium auf der Tertiärstufe A sucht. Ich verstehe es aus finanzpolitischen Überlegungen, dass man dieses Geld einziehen will. Aber aus bildungspolitischer Sicht nicht. Der Kurs wird vorwiegend als Propädeutikum genutzt. Grossmehrheitlich 80 Prozent nutzen heute diesen Weg, um eine weiterführende Schule zu machen. Es gibt für viele schlicht keine Alternative. Wir haben andere vergleichbare Lehrgänge wie eine BM2 oder die Passerelle. Diese Angebote sind mit einem normalen Schulgeld in der Grössenordnung von 3'000 Franken belegt. Hier reden wir von 14'000 bzw. 18'000 Franken (Vollzeit oder Teilzeit). Dies ist definitiv eine Ungleichbehandlung. Ich höre die Aussage zur Stipendienberechtigung heute zum ersten Mal – ich habe mich nämlich extra bei der Schule wegen den Stipendien erkundigt und es wurde mir klar schriftlich geantwortet – es gebe weder einen Fonds noch eine Stipendienmöglichkeit. Offensichtlich ist hier jemand falsch informiert gewesen. Trotz allem ist es aber so, dass eine grosse Ungleichbehandlung vorliegt. Was auch noch zu sagen ist: Es ist ja nicht so, dass immer der volle Betrag von



den Studierenden erhoben worden ist. Dies ist erst seit ein paar Jahren so. Vorher hatte man ja ein tieferes Schulgeld in der Grössenordnung von rund der Hälfte der Kurskosten. Damals hatte man relativ hohe Anmeldezahlen und hatte auch eine wirklich gute Qualität an Studierenden. Mit der Erhebung der vollen Schulgelder war es tatsächlich so, dass z.T. sich sehr begabte junge Menschen nicht mehr anmelden konnten, weil sie es schlicht nicht vermochten. Die Anmeldezahlen sind massiv retour gegangen und entsprechend ist nicht mehr die Qualität bezüglich des Lehrgangs im Mittelpunkt gestanden, sondern ob man es sich leisten kann oder nicht. Wir sind deshalb klar der Meinung, dass man, auch aus dieser Sicht, der Chancengleichheit mit anderen Studierenden vergleichbare Schulgelder erheben müsste, wie bei der BM2 oder der Passerelle. Ich habe bewusst keinen Vorschlag gemacht, wie man dies vom Gesetz her gestalten müsste. Für das haben wir Fachleute hier, u.a. auch Jürg Raschle, der sich damit sicher bestens auskennt. Mir geht es einfach um die Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Studiengängen und darum, dass man aufgrund der Fähigkeiten der Studierenden eine Zulassung macht und nicht aufgrund des Portemonnaies der Eltern. Dies ist heute der Fall. Damit die Kosten nicht ins Uferlose laufen, kann man an der bisherigen Praxis festhalten. Sprich: 1 Klasse für jeden Typ pro Jahr. Dies wird heute schon so gehandhabt. Eigentlich haben wir faktisch einen numerus clausus. Es wird nur 1 Klasse geführt. Das ist auch richtig so, weil der Markt gar nicht 2-3 Klassen vertragen würde. Das sind unsere Überlegungen und ich hoffe, dass wir dies hier parteiübergreifend offen diskutieren können. Ich werde anschliessend den entsprechenden Antrag stellen.

Präsident: Ich gehe davon aus, dass wir uns bei der Spezialdiskussion hierfür Zeit nehmen können.

Ammann-Waldkirch: Herr Kommissionspräsident, Herr Regierungsrat Würth, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich nehme im Namen der FDP-Delegation zu dieser Botschaft Stellung. Mit dem vorliegenden II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung will die Regierung die bis anhin fehlende gesetzliche Grundlage zur Erhebung von kostendeckenden Schulgeldern schaffen, nachdem gemäss dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 1. Mai 2012 das Propädeutikum von diesem einjährigen Vorkurs an einer Schule für Gestaltung nicht von den bestehenden Finanzierungsnormen des EG-BB erfasst worden ist. Wir bedanken uns für die ausführlichen Unterlagen zum Geschäft. Die Sachlage ist nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichts nach unserer Sicht derart klar, dass es keiner weiteren Erklärungen mehr bedarf. Die FDP unterstützt den Antrag in dieser Botschaft und tritt hiermit auch auf das Geschäft ein. Dabei ist aber festzuhalten, dass Stipendien für die doch hohen Schulgelder bei nachgewiesener Bedürftigkeit beantragt werden können, wie es auch in der Botschaft festgehalten ist und wie ich auch mit nochmaligem Nachfragen bestätigt erhielt. Einiges Staunen löst das Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichts auf die Beschwerde hin aus, nachdem das Amt für Berufsbildung ein Gesuch um Beteiligung an den Kosten für den Vorkurs abschlägig beantwortet hatte. Unter Punkt 2.5.3 des Gerichtsurteils findet man die begründeten Erklärungen. Dass der Besuch des einjährigen Gestalterischen Vorkurses als Zulassung zum Fachhochschulstudium im Sinn eines Propädeutikums verlangt wird und somit logischerweise unter das Fachhochschulgesetz fällt und dass es sich nicht um eine berufsorientierte Weiterbildung handelt, sondern um eine Erstausbildung, leuchtet sogar einem Nichtjuristen ein. Für die FDP ist es denn auch schwer verständlich, dass trotz ei-



nem Überbestand an juristischen Mitarbeitern im BLD solche Gerichtsverfahren überhaupt notwendig sind. Mit einem etwas vertieften juristischen Studium hätte man doch die fehlende gesetzliche Grundlage feststellen müssen. Dass nun sogar noch eine Kantonsratskommission für die Revision einer unseres Erachtens untergeordneten Gesetzesvorlage mit weiteren Kostenfolgen eingesetzt werden muss, führt auch ins Kapitel von besonderen Beschäftigungsübungen.

Hegelbach-Jonschwil: Herr Präsident, Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, wir danken der Regierung für diese Vorlage und unterstützen diese. In gegenwärtig 16 Bildungsinstitutionen, die es schweizerisch gibt, bilden wir im Durchschnitt 34 Teilnehmende aus. Wir haben es vorher gehört, wir schliessen uns z.T. den gemachten Aussagen an. Wir unterstützen den Antrag in der Botschaft und werden uns allenfalls Gedanken machen zu dem, was Gemperle-Goldach vorhin in Aussicht gestellt hat bzw. zu seinem vorgängig verschickten Antrag.

Storchenegger-Jonschwil: Geschätzte Anwesende, dieser II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung hat einzig zum Ziel, die Kosten dieser Vorbildung im gestalterischen Bereich zu regeln, weil dies gemäss dem Verwaltungsgerichtsurteil nötig wird. Zurzeit wird kein Schulgeld erhoben und der Gestalterische Vorkurs ist ein Schnittstellenangebot zwischen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe. Für uns stellt sich in diesem Zusammenhang natürlich auch die Frage, und dies ist aus der Botschaft nicht klar herausgekommen: Das Verhältnis zwischen dem Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene – ist es eine Passerelle zur Fachhochschule oder ist es eine Weiterbildung für Erwachsene? Auch wenn die gesetzlichen Punkte von Regierungsrat Würth erwähnt worden sind, braucht es nochmals eine Diskussion vom Grundsatz her. In anderen Ausbildungen ist es auch möglich, eine BMS zu machen und anschliessend kein Studium anzuhängen und dennoch wird es vom Kanton mitfinanziert. In diesem Zusammenhang sind dies vor allem Punkte, die für uns wichtig sind. Auch wollen wir Art. 9 EG-BB bzw. die Kompetenz zur Festlegung der Standorte der Berufsfachschulen nochmals zum Thema machen. Wir werden unsere weiteren Bemerkungen in den verschiedenen Artikeln, die hinten noch besprochen werden, anbringen.

Ammann-Abtwil: Geschätzter Herr Präsident, geschätzter Herr Regierungsrat, liebe Kolleginnen und Kollegen, geschätzte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Zustellung der verschiedenen Unterlagen. Die GLP/BDP-Fraktion steht grundsätzlich für ein gutes Bildungssystem ein, das die Erstausbildung für alle Bürgerinnen und Bürger bzw. die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons St.Gallen erschwinglich machen soll. Natürlich soll aber auch im Bildungssystem Kosteneffizienz anzustreben sein. Unsere Fraktion erachtet den Vorkurs für junge Erwachsene in Erstausbildung, z.B. Maturanden oder Leute mit abgeschlossener Berufslehre, auf der gleichen Ebene wie andere junge Leute, die eine weitere Tertiärstufe besuchen. Alle öffentlichen Schulen in dieser vergleichbaren Ebene wie z.B. BM2 oder Passerelle, aber nachher auch Universitäten oder Fachhochschulen, höhere Fachschulen, verlangen ein Schulgeld oder Studiengebühren, das in den meisten Fällen nicht über 4'000 Franken liegt. Daher ist unseres Erachtens ein Beitrag für den Vorkurs, zumindest für junge Erwachsene, die sich in der Erstausbildung befinden, auch in dieser Region einzuordnen. Auf der anderen Seite ist es für uns auch vertretbar, dass ein höheres Schulgeld für Spätberufene zu verlangen ist, z.B. für Er-



wachsene, die bereits über eine abgeschlossene Erstausbildung verfügen. Für die, die sich weiterbilden oder umschulen lassen. Hier soll es sich nicht um ein Angebot handeln, welches der Kanton von Gesetzes wegen anbieten muss. Deshalb sollen hier kostendeckende Gebühren verlangt werden, weil es sich nicht um eine klassische Erstausbildung handelt. Dies auch, um den Wettbewerb mit anderen Anbietern nicht zu verfälschen. Die GLP/BDP-Fraktion bittet, auf die Vorlage einzutreten.

Regierungsrat Würth: Geschätzte Damen und Herren, ich nehme gern Stellung zu diesen Voten. Vielleicht zuerst zu Gemperle-Goldach. Natürlich führt der Kanton St.Gallen zurzeit eine Diskussion zwischen Finanzpolitik und irgendwelchen Sektoralpolitiken. Man kann diese Themen natürlich nicht völlig auseinandernehmen. Offensichtlich handelt es sich nicht nur um Bildungspolitik, Verkehrspolitik oder Gesundheitspolitik – ich glaube, es braucht eine Gesamtbetrachtung und die Regierung hat diese Gesamtbetrachtung bei dieser Vorlage gemacht und eben gesagt, dass es nicht vergleichbar ist. Und dies ist nun in verschiedenen Voten zum Ausdruck gekommen: Es ist eben nicht 1:1 vergleichbar mit dem Passerellenangebot, welches wir bei der ISME haben. Dieses Passerellenangebot hat man eingeführt, um die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems zu verbessern. Dies ist eigentlich eine sehr sinnvolle Geschichte. Aber ich betone, es geht hier um die Durchlässigkeit des Bildungssystems, d.h. die Passerelle öffnet den Weg für verschiedenste Ausbildungsangebote auf der Tertiärstufe. Und hier handelt es sich um ein ganz spezialisiertes Angebot im Bereich Gestaltung und Kunst. Und vor diesem Hintergrund macht es gemäss unserer Beurteilung Sinn, dass man hier sagt nein, das ist kostendeckend anzubieten. Und deshalb dann auch diese Differenzierung. Im Weiteren trifft es zu und das habe ich, meine ich, auch gesagt, dass die meisten Absolventen dieses Schnittstellenangebot als Propädeutikum, also als Zubringer zur Tertiärstufe, nutzen. Die stipendienrechtlichen Möglichkeiten haben wir, meine ich, besprochen. Anderenfalls können die Vertreter des BLD sicher noch weitere Ausführungen machen, wenn hier weitere Unklarheiten bestehen sollten.

Zur Statistik: Es ist natürlich so, dass man bezüglich der Anmeldungen immer gewisse Schwankungen gehabt hat. Aber bei der definitiven Aufnahme in den Lehrgang sind die Zahlen unabhängig der Schulgelder stabil. Das heisst, dass wir z.B. seit dem Schuljahr 2004/05, wo wir die tieferen Ansätze gehabt haben, die übrigens nicht die Hälfte waren, sondern 8'800 Franken, stabile Aufnahmezahlen für den Lehrgang Propädeutikum haben. Und entsprechend anschliessend auch relativ stabile Zahlen, wenn es um die Anschlusslösung nach bestandener Aufnahmeprüfung in eine Hochschule für Gestaltung und Kunst geht. Wenn man diese Zahlen vergleicht, sind diese auch relativ stabil.

Zu den Ausführungen von Ammann-Waldkirch der FDP: Grundsätzlich muss ich sagen, ich habe den Entscheid des Verwaltungsgerichts natürlich auch als Jurist gelesen und wir haben eine Gewaltentrennung, d.h. es kann immer wieder vorkommen, dass das Verwaltungsgericht eine andere Beurteilung vornimmt als jetzt hier der Staat bzw. die öffentliche Verwaltung. Die Beurteilung der öffentlichen Verwaltung bzw. des BLD oder der Regierung ist an sich nicht völlig abwegig, das muss man schon sagen. Es ist durchaus vertretbar, dies als Weiterbildung zu taxieren. Es geht ja eben nur um ein Schnittstellenangebot für Leute, die die Sekundarstufe II bereits absolviert haben. Und eben, es ist ein ganz spezifisches Angebot im Unterschied zur Passerelle. Aber es gehört zu unseren Geschäf-



ten, dass, wenn eine andere Beurteilung der Justiz eintrifft, man dann halt reagiert. Wichtig ist, dass das Verwaltungsgericht moniert hat, dass die gesetzliche Grundlage unzureichend ist. Aber dass man da jetzt materiell den Weg gehen kann, wie ihn die Regierung jetzt vorschlägt, ist selbstverständlich offen. Da bestehen keine Hürden seitens des Verwaltungsgerichts.

Zu den Ausführungen von Storchenegger-Jonschwil: Also nochmals, grundsätzlich muss man beim Gestalterischen Vorkurs unterscheiden. Es gibt Leute, die ihn als allgemeine Weiterbildung machen, das sind dann Erwachsene, so wie "du und ich", und es gibt jene, die ihn als Zubringer zur Tertiärstufe absolvieren. Ich habe vorhin gesagt, dies ist eigentlich der überwiegende Teil. Der Fall des Verwaltungsgerichts, der Ihnen vorgelegen ist, ist ein solcher typischer Fall einer Absolventin oder eines Absolventen einer Mittelschule mit Schnittstellenangebot für die Tertiärstufe. Dies ist eigentlich der Teil, der hier abgedeckt worden ist und auch Anlass für diese Diskussionen bildete. Bezüglich Antrag zu den Standorten der Berufsfachschulen möchte ich klar sagen, dass – wir kommen dann bei der Spezialdiskussion sicher noch darauf zurück – dies klar unzulässig ist. Man kann nicht bei einem Nachtrag zu einem Gesetz einfach irgendwelche anderen Regelungsgegenstände hineinpacken. Und zwar ist dies nicht zulässig vor dem Hintergrund der Bundesverfassung, es ist ein verfassungsmässiger Grundsatz und ist letztendlich deshalb gesetzlich normiert, dass man nicht einfach etwas anderes hineinpackt. Es ist wichtig, dass der Stimmberechtigte schlussendlich einen klaren Abstimmungsgegenstand hat und nicht verschiedene andere Abstimmungsgegenstände, die ihn in einen Begründungsnotstand bringen könnten, weil er für das eine ist aber für das andere nicht. Hier muss man, übrigens auch als Parlament und nicht nur als Exekutive, formell korrekt handeln. Natürlich gibt es auch gewisse Sammelvorlagen, aber dies sind immer untergeordnete Punkte. Und auch dann hat man das normale Verfahren mit Vernehmlassung usw. durchzuführen. Also hier jetzt eine politisch dermassen schwerwiegende Geschichte einfach so hineinzupacken, lehnen wir klar und entschieden ab. Materiell muss man sich bewusst sein, dass man in der Berufsbildung eine gewisse Anpassungsfähigkeit und Flexibilität braucht. Gerade von bürgerlicher Seite singt man ja das Hohelied von der dualen Berufsbildung. Also dual, d.h. nicht nur der Staat alleine, sondern eben mit den Betrieben zusammen. Das führt auch dazu, wenn man zurückschaut, dass die Berufsbildung im Kanton St.Gallen in den letzten paar Jahren sehr anpassungsfähig gewesen ist und dass es auch nicht einfach einen Standort gibt, sondern immer auch verschiedene Entwicklungen passiert sind. Z.B. gehört heute auch der Custerhof zum BZGS St.Gallen. Es gibt also nicht einfach nur den Berufsbildungsstandort St.Gallen oder eben – wir können rund um den Kanton gehen – Buchs hat dasselbe mit Salez. Sargans dasselbe. Es ist eigentlich nur im Linthgebiet eine relativ homogene Situation. In Wattwil ist es dieselbe Situation mit Lichtensteig, in Wil-Uzwil haben wir jetzt die Schulen zu einer einheitlich geführten Führungsstruktur zusammengeführt, die sich bewährt. Auch das ist eine Berufsbildungsregion mit verschiedensten Standorten, so müsste man es eigentlich bezeichnen. Wil-Uzwil und auch noch Ableger in Flawil. Dieses Bild zeigt eigentlich schon sehr deutlich, dass man in der Berufsbildung im Unterschied zum Mittelschulangebot, welches relativ statisch ist, eine erhöhte Flexibilität braucht. Und es wäre völlig falsch, wenn man jetzt die Grundsätze der Aufgabenzuweisung des Parlaments an die Regierung/Exekutive verletzen würde. Das Parlament muss sagen, "Was" gemacht werden muss und die Ressourcen zur Verfügung stellen während die Regierung das "Wie" definieren, also die exekutive Funktion ausüben



muss. Und deshalb macht die Zuständigkeitsordnung in Gesetz und Verordnung absolut Sinn. Ich bitte Euch, hier auf dem Pfad der Tugend zu bleiben, sei dies formell, wie auch materiell und nicht noch schnell am Montagmorgen um 10:00 diese Standortfrage in die Vorlage hineinzuzwängen. Es geht um den Gestalterischen Vorkurs. Dies ist die zu lösende Pflichtaufgabe, nachdem das Verwaltungsgericht in der Sache eine unterschiedliche Wertung vorgenommen hat. Das kommt nicht völlig unerwartet, das müssen wir jetzt hier politisch ausdiskutieren und sehen, wo die Mehrheiten liegen. Vielleicht kann das BLD noch ein paar Ausführungen zur Frage der Praktikumsplätze oder zu anderen Dingen, die sonst noch wichtig sind und die ich jetzt nicht erwähnt habe, machen.

Giezendanner-BLD: Danke. Herr Präsident, Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren, wenn ich einleitend nochmals kurz zwei-drei Worte zur Statistik oder zu den Zahlen sagen darf. Dazu sind nun ein paar unterschiedliche Grössenordnungen umhergegangen.

Kantonsrat Gemperle-Goldach hat von 80 Prozent der Teilnehmenden des Gestalterischen Vorkurses gesprochen, die in die Fachhochschule übertreten. Ich habe es zumindest so verstanden. Und das ist so nicht richtig, sondern richtig ist, dass 80 Prozent von jenen, die in die Fachhochschule übertreten, aus einem Propädeutikum kommen. Das geht auch aus der Skizze von Gemperle-Goldach hervor und ist ev. etwas missverständlich übergekommen. Wenn man die Statistik der Teilnehmenden des Propädeutikums am GBS anschaut, so zeigt diese, und das entnehme ich der Abgangstatistik, welche uns das GBS zur Verfügung gestellt hat, dass rund 50 Prozent der Teilnehmenden anschliessend in eine Fachhochschule übertreten. Aber, die Zielsetzung, in eine Fachhochschule überzutreten, das muss man in aller Offenheit sehen, haben mehr wenn nicht sogar der grösste Teil der Absolvierenden des Propädeutikums. Aber nur rund 50 Prozent schafft anschliessend die Eignungsabklärung der Fachhochschule und kann anschliessend effektiv in die Fachhochschule übertreten. Es ist zahlenmässig erhärtet, dass rund 50 Prozent der Abgängerinnen und Abgänger des Propädeutikums in eine Fachhochschule übertreten. Es wäre jetzt aber falsch, hieraus zu schliessen, dass die anderen das Propädeutikum als allgemeine Weiterbildung in Angriff genommen haben. Sondern diese haben es mit derselben Zielsetzung in Angriff genommen.

Zur preislichen Situation und zu den Teilnehmendenzahlen: Es ist zutreffend, dass die Teilnehmergebühren im Jahr 2008 angepasst werden mussten. Und zwar ist damals das neue EG-BB in Kraft getreten, welches auch die Weiterbildung beinhaltet. Und wir haben den Lehrgang als Weiterbildung und nicht als höhere Berufsbildung ausgelegt. Und ab diesem Zeitpunkt waren die Angebote der Weiterbildung kostendeckend anzubieten. Wir haben dann einen merklichen Rückgang der Anmeldendenzahlen gehabt, das ist unbestritten. Aber auch dann hatten wir noch Anmeldezahlen, welche immer noch wesentlich über dem gelegen sind, was wir aufnehmen konnten.

Zur Frage der Praktikumsplätze: Es mag zutreffen, dass die Praktikumsplätze nicht "à discretion" vorliegen. Aber dies ist etwas wie die Frage vom Huhn und vom Ei, welche wir generell bei den gestalterischen Berufen haben. Wir haben dort qualitativ sehr gute staatliche Angebote, auch in der Grundbildung zum Grafiker, ebenfalls mit einem Lehrgang am GBS. Und das hat über die Jahre dazu geführt, dass sich die Betriebe, also die Praxis,



immer mehr aus der Ausbildung zurückgezogen haben und immer weniger eigene Ausbildungsplätze anbieten. Und je besser die staatlichen Angebote sind, desto mehr steuern wir auch dahingehend, dass die Praxis sagt "wenn der Staat uns diese Aufgabe abnimmt, machen wir davon gern Gebrauch, was sollen wir uns dann selbst darum bemühen". Das ist ein Stückweit auch die Frage der Steuerung, die wir immer wieder auch beim Lehrgang bspw. zum Grafiker gehabt haben, welche eine der ganz wenigen Lehrwerkstätten ist, welche wir anbieten. Und vor dem her mag es zutreffen, dass Praktikumsplätze nicht einfach "à discretion" zur Verfügung stehen. Die Frage ist hier aber ev. auch ein wenig, in welche Richtung gesteuert werden soll.

Und eine noch ganz gewichtige Frage scheint mir die der Stipendienberechtigung, bei der offensichtlich Unklarheiten bestehen. Diese hat Jürg Raschle detailliert abgeklärt, weshalb ich ihm dazu gern das Wort weitergeben möchte.

Raschle-BLD: Vielen Dank. Es ist ja in der Botschaft ganz knapp erwähnt, vielleicht etwas zu knapp. Sollte hier noch Unsicherheit bestehen, kann ich nochmals in aller Klarheit bestätigen, dass das Propädeutikum als Fachhochschulzubringer stipendienrechtlich als Bestandteil der Erstausbildung gilt. Das ist etwas exotisch, zumal die Erstausbildung dann aus drei Bestandteilen besteht, nämlich aus dem ersten Zubringer als Mittelschul- oder Berufsabschluss, aus dem Propädeutikum und dann noch aus dem Hochschulstudium. All das gehört aber zur Erstausbildung. Und als Erstausbildung ist es grundsätzlich stipendienberechtigt. Man muss sich einfach bewusst sein, dass "Stipendienberechtigung" nicht einfach heisst, dass man das Schulgeld bezahlt erhält, sondern es gibt Kriterien nach Stipendienrecht, wo die Bedürftigkeit im stipendienrechtlichen Sinn nachgewiesen werden muss und dann, je nach den individuellen Verhältnissen, auch der Eltern, deren Vermögen und Möglichkeiten bekanntlicherweise angerechnet werden, also je nach dem, ein etwas grösserer oder kleinerer Beitrag ausgerichtet wird. Man hat in der Vergangenheit, als für den Vorkurs noch ein Schulgeld verlangt worden ist, eine Praxis in der Stipendienabteilung gehabt und es sind – zwar nicht reihenweise – aber es sind Stipendien geflossen.

Vielleicht eine kurze letzte Bemerkung meinerseits zum Thema Verwaltungsgericht: Wir wurden im Vorfeld dieses Beschwerdeentscheids vom Gericht konsultiert. Es haben Gespräche stattgefunden, was manchmal, aber sehr selten, passiert. Wir haben dort Signale erhalten, dass sie etwas ratlos seien und auch nicht so recht wüssten, was mit dem Fall zu tun sei. Wir haben natürlich argumentiert und das Urteil ist dann so herausgekommen, wie es hier ausgeführt wurde.

Präsident: Wir sind in der allgemeinen Diskussion und haben die Stellungnahmen der Fraktionen gehört. Auch haben wir Regierungsrat Würth in stellvertretender Funktion und das Departement gehört. Gibt es Dinge, die vor der Spezialdiskussion noch erwähnt werden müssen?

Hasler-Widnau: Wenn ich das Propädeutikum mit einer BM1 oder BM2, welche man nach einer Berufslehre machen kann, vergleiche, um eben in eine Fachhochschule übertreten zu können: Was ist denn der Unterschied zwischen einer Berufsmaturität und dem Propädeutikum? Auch bei der Berufsmaturität ist es ja nicht so, dass nachher alle in eine



Fachhochschule gehen. Da gibt es ja solche, die die BM einfach einmal machen und dann schauen, ob sie in die Fachhochschule gehen wollen oder nicht. Was ist der Unterschied zum Propädeutikum und dem Praktikum, das anscheinend nicht so einfach zu bekommen ist, um anschliessend studieren zu können? Bei der Wirtschaftsfachhochschule ist es ja auch so, dass ich die Berufsmatura brauche, um zugelassen zu werden. Bei dieser Vorlage soll man ja, im Unterschied, das ganze Schulgeld selbst bezahlen.

Giezendanner-BLD: Der wesentliche Unterschied ist, dass der Zugang zur Fachhochschule über die Berufsmaturität offen steht und Sie dort keine alternativen Zugangswege haben. Dort benötigen Sie die Berufsmaturität, welche Sie als BM1, also lehrbegleitend, oder als BM2 unentgeltlich absolvieren können. Die Unentgeltlichkeit ist im Bundesgesetz vorgegeben, was ein zweiter, sehr wichtiger Punkt ist. Das Bundesgesetz sieht vor, dass der Berufsmaturitätsunterricht unentgeltlich ist. Bei der BM2 hatten wir früher Teilnehmerbeiträge und mussten diese aufgrund des Bundesgesetzgebers anschliessend streichen, weil dieser die Auflage gemacht hat, BM1 und BM2-Studierende gleich zu behandeln. Im Gegensatz dazu, und da kann man nun schon sagen, das wird ja von den wenigsten so wahrgenommen, kann der Zugang zur Fachhochschule auch durch eine Alternative erworben werden. Sie können den Zugang entweder erwerben, wenn Sie z.B. bereits eine berufliche Grundbildung mit BM im Bereich der Gestaltung gemacht haben, dann brauchen Sie das Propädeutikum nicht. Oder Sie machen nach der gymnasialen Matura ein Praxisjahr im Gestalterischen Bereich. Und wir haben uns ja vorhin drüber unterhalten, ob genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder nicht. Das sind eigentlich die wesentlichen Unterschiede zwischen der BM, die obligatorisch ist, und dem Propädeutikum, wo auch alternative Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Das neben dem Unterschied, dass der BM1- und der BM2-Unterricht von Bundesrechts wegen unentgeltlich angeboten werden müssen.

Gemperle-Goldach: Vorhin wurde etwas Wichtiges angesprochen [Anmeldungen]. Es braucht ja Aufnahmeprüfungen, auch für die Hochschulbildung. Für mich ist schon noch wesentlich, dass eben wirklich der grösste Teil diesen Weg anstrebt. Bei anderen, z.B. der BM2, ist es nicht immer so, dass so viele anschliessend ein Studium machen. Von dem her ist es vergleichbar. Und das andere ist für mich etwas Theorie und Praxis. In der Theorie gibt es zwar einen anderen Weg, um dorthin zu gelangen. Aber aufgrund der Aufnahmeprüfung, die eine starke Selektion macht, ist es so, dass rund 80 Prozent den Weg über den Gestalterischen Vorkurs gehen. Die Praxis ist demzufolge eine etwas andere als die Theorie. Möglich ist das schon, logisch. Zu den Ausführungen von Regierungsrat Würth: Es stimmt schon, dass man die Klassen nach wie vor auch mit diesem Schulgeld füllen konnte. Aber ob man aus 80 18 auslesen kann oder aus 20, ist ein sehr wesentlicher Unterschied. Und dort erfolgt die Selektion eben über die Aufnahmeprüfung. Das ist das, was für mich entscheidend ist. Wenn man von 20 18 ausliest, die das volle Schulgeld bezahlen, ist dies einfach eine andere Ausgangslage bezüglich Talent oder Fähigkeiten, welche die Teilnehmenden mitbringen, wie wenn man aus 80 auslesen kann. Dann ist es nicht das Geld, welches eine Rolle spielt, sondern die Fähigkeiten derjenigen, welche die 18 Plätze bekommen. Und das ist der entscheidende Fakt. Und so ist es gewesen. Man hat ja die Vergleichszahlen und mich erstaunt etwas, dass man diese nicht verschickt hat.



Präsident: Allenfalls greifen wir hier jetzt etwas der Spezialdiskussion vor, was ich verhindern möchte. Wir sind noch immer in der allgemeinen Diskussion. Gibt es bei der allgemeinen Diskussion noch Fragen oder Bemerkungen, bevor wir in die Spezialdiskussion einsteigen? Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

2.3 Spezialdiskussion

Präsident: Ich möchte nun die Vorlage Punkt für Punkt durchgehen, bevor wir zum eigentlichen Gesetzesnachtrag kommen. Am Schluss wären dann die Anträge zu stellen. Es gibt keine Bemerkungen zu diesem Vorgehen.

1. Ausgangslage

Keine Wortmeldungen.

2. Gestalterischer Vorkurs für Erwachsene

2.1 Angebot

Keine Wortmeldungen.

2.2 Finanzierung

2.2.1 Bisherige Kostenerhebung im Kanton St.Gallen

Keine Wortmeldungen.

2.2.2 Kostenerhebung in anderen Kantonen

Hegelbach-Jonschwil: Ich habe gelesen, dass sich der Kanton Zürich und der Kanton Jura, obwohl sie der Vereinbarung beigetreten sind, nicht an den Kosten beteiligen. Dort belaufen sich die Kosten gemäss dieser Aussage zwischen 11'500 und 18'500 Franken. Von diesen 16 Institutionen, die es gibt: Ist das definitiv so, dass das die einzigen 2 Kantone sind, die das so machen oder gibt es da noch andere?

Giezendanner-BLD: Die Frage ist ja nicht primär jene nach den anbietenden Institutionen, sondern nach den Kantonen, welche die Kosten übernehmen. Diesbezüglich ist es so, wie es aus der Botschaft hervorgeht, dass die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Fribourg und Solothurn die Gebühren übernehmen. Andere Kantone, wie z.B. Bern und Wallis, übernehmen die Gebühren im Einzelfall nach Begründung und die Kantone Zürich und Jura, welche der Vereinbarung an sich beigetreten sind, übernehmen keine Kosten. Dies deshalb, weil die Vereinbarung nach dem "à la carte-Prinzip" funktioniert. D.h., wenn Kantone der Vereinbarung beitreten, unterziehen sie sich nur der Beitragsbemessung und der Beitragshöhe, sie können aber noch bei jedem Lehrgang individuell ankreuzen, ob sie für diesen die Kosten übernehmen oder nicht. Aufgrund dieses "à la carte-Prinzips" ist es so, dass diese beiden Kantone, obwohl sie beigetreten sind, für diesen Kurs die Gebühren nicht übernehmen. Ich habe jetzt nicht auch noch die Übersicht über alle anderen Kantone hinweg und weiss nicht, ob es noch welche gibt, die Kosten auf freiwilliger Basis, d.h. ohne dem Abkommen beigetreten zu sein, übernehmen. Aber bezüglich den genannten, die auch unsere Referenzkantone sind, ist es so.



Wenk-St.Gallen: Wie sieht es denn z.B. aus mit Kantonen, die Kosten teilweise übernehmen? Ich habe gehört, dass z.B. Appenzell Ausserrhoden teilweise bis zu 60 Prozent übernimmt, bin dem aber nicht genau nachgegangen. Und wie sieht es z.B. im Kanton Thurgau aus? Es gibt ja sicher auch noch Lösungen, die dazwischen liegen.

Storchenegger-Jonschwil: Ist St.Gallen auch dieser Vereinbarung beigetreten? Welche Kantone ebenfalls nicht? Etwa der Kanton Thurgau?

Giezendanner-BLD: Der Kanton St.Gallen ist nicht beigetreten. Es sind nur diejenigen Kantone der Vereinbarung beigetreten, die hier angegeben sind. Bezüglich des Kantons Thurgau muss ich sagen, dass wir diesen nicht erhoben haben. Wir haben nicht alle Kantone flächendeckend erhoben.

Hasler-Widnau: Ich kann der Botschaft entnehmen, dass eigentlich nur die Kantone Zürich und Jura keine Kosten übernehmen und alle anderen Kantone etwas übernehmen.

Giezendanner-BLD: Nein, so kann man das nicht zusammenfassen. Der Kanton Zürich und der Kanton Jura sind der Vereinbarung beigetreten. Und obwohl sie der Vereinbarung beigetreten sind, zahlen sie nicht. Wir haben hier aber nur jene Kantone aufgelistet, die in der Vereinbarung sind. Es gibt ja noch mehr Kantone, die hier nicht aufgeführt sind. Der Kanton Thurgau z.B. ist hier weder aufgeführt, noch habe ich gerade greifbar, was er für eine Lösung hat.

Präsident: Darf ich eine Verständnisfrage stellen? Heisst das, dass jemand, der den Wohnsitz im Kanton Zürich hat und am Propädeutikum im Kanton St.Gallen teilnimmt, die Gebühr selbst entrichten muss? D.h. es ist nicht der Kanton, der für ihn zahlt, sondern er bezahlt es selbst?

Giezendanner-BLD: Das ist zutreffend.

Keller-Rapperswil-Jona: Wie ist es, wenn jemand, der im Kanton Zürich wohnt, die Adresse zu einem Kollegen in den Kanton St.Gallen verlegt? Müsste bei einer neuen Regelung, wie sie hier vorgeschlagen worden ist, der Kanton St.Gallen die Kosten übernehmen?

Giezendanner-BLD: Zum einen wird ja immer der stipendienrechtliche Wohnsitz genannt. Dieser wird genau deshalb angewendet, dass man nicht einfach im Hinblick auf einen Lehrgang oder für andere Fakten den Vorteil des Kantonsbeitrags nutzen kann. Dass man eben nicht schnell in einen anderen Kanton umziehen kann und vom ersten Tag an im neuen Kanton stipendienrechtlich wohnhaft ist. Der stipendienrechtliche Wohnsitz heisst i.d.R., dass man etwa 2 Jahre im Kanton wohnhaft gewesen sein muss. Und bezüglich der Frage, ob der Zürcher hier bei uns bezahlen müsste, dann ist dies zutreffend. Aber die Zürcher bezahlen auch im Kanton Zürich selber. Der Kanton Zürich übernimmt also auch für seine eigenen Einwohnerinnen und Einwohner für den Lehrgang im Kanton das Schulgeld nicht.



Keller-Rapperswil-Jona: Meine Frage hat sich nicht auf die Stipendienberechtigung bezogen, sondern auf den Zugang ...

Giezendanner-BLD: Ja, ich habe es schon richtig verstanden. Für die Berechtigung, als kantonsintern zu gelten, wird der sogenannte stipendienrechtliche Wohnsitz beigezogen. Nicht für die Frage nach Stipendien, sondern bezüglich der Frage, ob ich Kantonseinwohner bin oder nicht. Und da kann ich nicht einfach im Hinblick auf einen neuen Kurs noch schnell in den Kanton ziehen und bin vom ersten Tag an St.Galler. Das geht dann je nach Stipendienrecht etwa 2 Jahre.

Wenk-St.Gallen: Für mich sind schon noch etwas wenig Informationen vorhanden, so z.B. bezüglich anderen Kantonen, die nicht schwarze oder weisse Lösungen haben. Gibt es eine Möglichkeit, diese Informationen nachzuliefern?

Giezendanner-BLD: Ja, diese gibt es.

Der Präsident erkundigt sich bei Wenk-St.Gallen, in welcher Art und Weise diese Informationen in Etwa aussehen müssten. Benötigen Sie eine Auflistung aller Kantone sowie deren Regelung?

Wenk-St.Gallen bejaht dies. Es braucht nicht wahnsinnig viele Details, aber man soll einfach sehen können, welche Kantone z.B. die Hälfte übernehmen oder einen Prozentsatz oder so.

Hegelbach-Jonschwil: Damit beschäftigen Sie nur wieder unnötig die Verwaltung.

Wenk-St.Gallen: Es kann auch auf die Nachbarkantone oder auf die Ostschweizerkantone beschränkt sein.

Präsident: Gut, wenn das möglich ist, erwarten wir das gern. Vielen Dank.

2.2.3 Kosten im Kanton St.Gallen

Keine Wortmeldungen.

2.2.4 Zukünftige Kostenerhebung im Kanton St.Gallen

Keine Wortmeldungen.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Gesetzesnachtrags

Art. 1 Bst. c (neu):

Keine Wortmeldungen.

Art. 9 Abs. 2 (neu):

Keine Wortmeldungen.

Art. 27a (neu):

Gemperle-Goldach: In Absatz 2 suggeriert man bewusst etwas falsches, das ist zumindest meine Hypothese. Man stellt nämlich die allgemeine Weiterbildung in den Vorder-



grund, weil es zuerst genannt wird. In Tat und Wahrheit, und das wurde vorhin von Regierungsrat Würth und dem Departement bestätigt, ist es so, dass die Erlangung der Fachhochschulreife im Vordergrund steht. Das müsste einfach noch umgekehrt werden.

Präsident: Wir nehmen den konkreten Antrag dann gern bei der Beratung zu Art. 27a des Gesetzesnachtrags entgegen.

Art. 27b (neu):
Keine Wortmeldungen.

4. Kosten des Gesetzesnachtrags

Präsident: Vielleicht muss hier präzisiert werden, wie das gemeint ist. Bei der Kostenneutralität ist immer die Frage, mit was man vergleicht.

Giezendanner-BLD: Das ist natürlich ein Missverständnis. Gegenüber der jetzigen Praxis, auf die wir aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils umstellen mussten, ist die Vorlage nicht kostenneutral, sondern sie bringt natürlich einen Mehrertrag. Kostenneutral ist sie gegenüber der Situation, wie wir sie bezüglich der Finanzierung vor dem Verwaltungsgerichtsurteil gehabt haben. Dieser Satz ist also missverständlich.

Der Präsident lässt nun den Gesetzesnachtrag durchberaten. Ziff. 5 der Botschaft werde am Schluss behandelt.

Art. 1

Storchenegger-Jonschwil: Ist der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene der einzige Vorkurs oder gibt es noch andere "Berufsbildungen", die mit solchen Vorkursen für Erwachsene arbeiten? Ich habe dem Departement diese Frage ja bereits im Vorfeld gestellt, aber noch keine Rückmeldung erhalten.

Giezendanner-BLD: Im Sinn des Propädeutikums ist das tatsächlich der einzige. Wir laufen nicht die Gefahr, dass wir in einem oder zwei Jahren die gleiche Frage diskutieren müssen bezüglich eines anderen Fachhochschulstudiums, welches ein Propädeutikum hat. Im Moment ist das das einzige Propädeutikum, das so besteht.

Storchenegger-Jonschwil: Müsste man dann nicht hineinschreiben "Propädeutikum" statt "Vorkurs für Erwachsene"?

Giezendanner-BLD: Nein, dann würden wir eine Trennung des Vorkurses machen zwischen jenen, die ihn als Propädeutikum nutzen und den anderen. Es ist ja gerade so, dass der Kurs generell, unabhängig von der Anschlusslösung, kostenpflichtig sein soll, wie auch die übrigen Angebote der Weiterbildung dies sind. Wenn wir es auf das Propädeutikum beschränken würden, hätten wir wieder keine Grundlage, die Kosten von denjenigen zu erheben, die ihn als allgemeine Weiterbildung nutzen. Ich meine, dass wir es hier flächendeckend aufführen müssen.



Art. 9

Storchenegger-Jonschwil: Wie bereits angekündigt, stelle ich im Namen der CVP den Antrag, dass hier stehen soll, dass der Kanton Berufsfachschulen führt und die Aufzählung im Gesetz verankert würde, also die Kompetenz der Regierung entzogen wird. Dass hier aufgezählt wird, wo die Berufsfachschulen effektiv wären: "führt Berufsfachschulen in ...". Wir möchten analog des Mittelschulgesetzes den Kantonsrat festlegen lassen, wo die Standorte sind.

Widmer-Wil: An sich hat Regierungsrat Würth ja die Gründe für eine Ablehnung dieses Antrags bereits dargetan. Dazu habe ich nichts zu sagen. Ich finde es völlig daneben, jetzt so überfallsmässig einen solchen Antrag zu stellen. Und ich möchte Storchenegger-Jonschwil bitten, jetzt eine Liste auf den Tisch zu legen, welche Standorte das sind, damit wir das richtig diskutieren können. Vielleicht brauchen wir dann eine zweite oder eine dritte Sitzung, wenn der Antrag angenommen wird, um dies eingehend zu beraten. Unterlagen haben wir keine zugestellt erhalten. Wir sind schlichtweg nicht behandlungsreif für einen solchen Antrag.

Präsident: Die Schulstandorte sind bekannt und das Amt ist heute hier vertreten. Die Frage ist ja nicht die einer Aufhebung oder Neueinführung eines Standortes, sondern wer die Kompetenz hat.

Martin-Gossau: Herr Präsident, Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren, ich möchte davor warnen, dass man festlegt, welche Berufsfachschule welche Bildungsangebote macht. Wir haben gerade den jüngsten Fall im GBS mit den Automobilberufen, wo der Standort des GBS aufgehoben wurde und man dies auf Buchs und auf Uzwil und auch auf den AGVS, also den Verband, verteilt hat. Wir würden ein ganz starres Gerüst aufbauen. Auch sind die Berufsfachschulen untereinander im Wettbewerb. Wenn wir attraktiv sein wollen für die Berufswahl oder die Berufsbildung, müssen wir dasjenige durchführen können, was der Markt verlangt, damit dieser nachher auch spielt. Ich will davor warnen, dass man das in ein starres Konstrukt hineinpresst.

Gemperle-Goldach: So wie ich das verstehe ist die Idee ja nicht ein starres Konstrukt, sondern analog der Mittelschulen die Standorte zu definieren. Ich bin gleicher Meinung wie Martin-Gossau, dass wir nicht bezüglich den einzelnen Berufen sagen dürfen, welche Schule was anbietet. Das ist nicht die Stunde der Gesetzgebung. Ich bin aber klar anderer Meinung als Regierungsrat Würth. Früher hat es immer geheissen, dass man im Rahmen des zu beratenden Gesetzes auch andere Themen aufgreifen kann. Das ist zwar nicht üblich, aber rein von unserem Reglement her bin ich klar der Meinung, dass wir das Recht haben, über andere Artikel eines Gesetzes zu beraten und zu bestimmen. Ich habe eine gewisse Sympathie für den Antrag, dass man die Schulstandorte festlegt und dies jetzt diskutiert. Diese Offenheit haben wir als Kommission.

Storchenegger-Jonschwil: Bei diesem Antrag geht es nicht darum, die beruflichen Ausbildungen zu definieren bzw. was an welcher Schule unterrichtet werden muss. Es geht nur darum, die Schulstandorte festzulegen. So, wie es auch bei den Kantonsschulen ist.



Ammann-Waldkirch: Ich sehe einfach keine gute Begründung dieses Antrags. Für mich ist dies regionalpolitischer Heimatschutz, der hier betrieben werden soll und man der Regierung hier gewisse Aufgaben oder Flexibilität wegnimmt. Wir wissen ja nicht, wie das einmal später sein soll. Ich sehe hier überhaupt keine sachliche Begründung ausser Heimatschutz. Und ich finde, dass das nicht in eine solche Diskussion gehört und v.a. ist es im Vergleich zum heutigen Thema komplett sachfremd. Heute geht es um Schulgelder und jetzt kommt jemand, der über die Standorte reden will. Das wäre das gleiche, wie wenn wir über die Autobahn reden müssten und dann käme jemand, der einen Flugplatz bauen wollte. Ich finde das nicht in Ordnung. Wir sind nicht vorbereitet. Eine solche Diskussion ist weder legitim noch sauber.

Hegelbach-Jonschwil: Ich wollte das auch ansprechen. Wir haben uns bei unseren Vorbereitungen mit diesem Gesetzesnachtrag auseinandergesetzt. Wenn wir jetzt hier über irgendwelche Schulstandorte diskutieren, dann ist das für mich auch artfremd, auch wenn wir die Möglichkeit hätten. Aber wir sehen es ja jetzt schon, wir sind bereits ein paar Minuten darüber am diskutieren, ob dies gut oder nicht gut ist. Ich wäre sehr froh gewesen, wenn wir dies, wie z.B. auch von Gemperle-Goldach, vorgängig erhalten hätten. Dann hätten wir auch einen schriftlich formulierten Antrag lesen und uns intern damit auseinandersetzen können. Für mich ist es jetzt schon etwas artfremd. Ich wäre froh, wenn Ihr den Antrag zurückziehen würdet und ihn dann allenfalls in der Session nochmals bringt, wenn Ihr dies wollt. Aber hier, in diesem Moment, finde ich das nicht sehr glücklich.

Storchenegger-Jonschwil zieht den Antrag zurück.

Regierungsrat Würth: Wenn ich noch kurz etwas sagen darf, dass ich nicht missverstanden werde: Selbstverständlich spreche ich Ihnen das Recht zur Beratung nicht ab. Das war aber auch nicht meine Aussage. Sondern: Die kantonale Gesetzgebung unterliegt ja der Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts. Das heisst, dass Sie das schon machen können. Sie können nach dem Motto "wo kein Kläger da kein Richter" leben, dann geht das so durch. Aber wenn es zu einer Beschwerde kommt, ist das unserer Beurteilung nach ein Fall der Verletzung der Einheit der Materie. Man hat es aber vorhin gehört, es ist nicht immer gesagt, dass das Gericht gleich urteilt wie die Regierung. Aber selbstverständlich können Sie, ich habe Ihnen das Recht zur Beratung nicht abgesprochen. Materiell möchte ich nicht mehr darauf eingehen, zumal der Antrag ja zurückgezogen worden ist.

Präsident: Wenn wir uns daran erinnern, weshalb wir heute zusammensitzen, ist es ja gerade der Grund, dass Regierung und Gerichte nicht immer gleicher Meinung sind. Es lohnt sich also schon, darüber zu diskutieren.

Art. 27a Abs. 1
Keine Wortmeldungen.

Art. 27a Abs. 2

Gemperle-Goldach: Aufgrund der heute gemachten Ausführungen müsste man fairerweise zuerst die "Erlangung der Fachhochschulreife" in der Formulierung erwähnen. In-



haltlich ist das ja keine Änderung. Aber das wäre nicht mehr als fair. Der Gestalterische Vorkurs wird wirklich mehrheitlich so genutzt, das ist bestätigt.

Präsident: Der Antrag würde also lauten, dass der Satz neu heissen würde:

Art. 27a (neu): ²Er dient der Erlangung der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Weiterbildung oder Laufbahnentwicklung.

Die Mitglieder der Kommission stimmen dem Antrag von Gemperle-Goldach einstimmig zu (bei 0 Enthaltungen).

Art. 27a Abs. 3

Keine Wortmeldungen.

Art. 27b

Gemperle-Goldach: Ich habe Ihnen ja ein Blatt verschickt, welchem Sie entnehmen konnten, in welche Richtung es geht. Ich wollte dies bewusst nicht ausformulieren, weil wir es ja zuerst inhaltlich diskutieren müssen. Ich gehe aber davon aus, dass uns das Departement hier auch noch beraten könnte, wenn wir dies mehrheitlich so sehen. Die Frage ist, ob es richtig ist, hier irgendeinen Schulgeldartikel reinzunehmen oder nicht. Mir ist einfach die Zielsetzung wichtig. Die Idee ist, dass wir hier wirklich eine Chancengleichheit schaffen mit anderen Propädeutika bzw. dass wir ein etwa ähnlich hohes Schulgeld verlangen. Die Meinung ist hier wirklich, dass es der erste Bildungsweg ist. Ich kann das, was Ammann-Abtwil gesagt hat, nachvollziehen. Das Hauptargument ist für mich wirklich, dass wenn jemand eine Berufslehre gemacht hat oder eine Maturität, dass er anschliessend zu den gleichen Bedingungen wie bei allen anderen Studiengängen die Studienreife erreichen kann. Das ist die eigentliche Zielsetzung. Bezüglich Formulierung wäre ich froh, wenn Raschle-BLD etwas dazu sagen könnte. Ich gehe davon aus, wenn wir den Artikel so ändern würden, dass es so wäre, dass alle mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen das reduzierte Schulgeld hätten und dass sich bei den ausserkantonalen nichts ändern würde. Das wäre auch noch meine Frage, ob ich das richtig sehe. Die Begründung für meinen Antrag ist aus dem Blatt ersichtlich. Das muss ich nicht ergänzen.

Hegelbach-Jonschwil: Wir haben den Antrag erhalten, vielen Dank. Es ist, wie schon gesagt, ein gutes Vorgehen so. So hat man noch eine gewisse Zeit, um sich damit auseinanderzusetzen. Für uns ist die Situation etwas gespalten. Wir wissen nicht recht – vielleicht gibt es aus der Diskussion dann noch zwei-drei Argumente, die uns noch etwas mehr beeindrucken könnten. Für mich sieht es grundsätzlich auf den ersten Blick beim Durchlesen gut aus. Auf den zweiten Blick, wenn man etwas näher schaut, fragt man sich folgendes: Grundsätzlich müsste man ja überhaupt nichts bezahlen. Es ist ja eine Art Freiwilligkeit. Das ist irgendwo im Hinterkopf. Das andere ist, dass es keine Erstausbildung ist und deshalb wollen wir keine gesetzliche Grundlage schaffen, mit welcher wir das finanzieren. Gegenüber dem Vorschlag gemäss der Botschaft meine ich, dass dies so etwas wie eine Mittelvariante ist. Man gibt etwas, obwohl man eigentlich nicht müsste. Man hat eigentlich eine gute Lösung. Das ist etwa das, was uns zwischen Stühlen und Bänken stehen lässt. Ich persönlich habe momentan eher eine ablehnende Haltung zu diesem Antrag.



Ammann-Abtwil: Vielleicht kann dies Raschle-BLD sagen. Nach meinem Empfinden gehört der Gestalterische Vorkurs zur Erstausbildung, wenn ein Maturand oder ein Abgänger einer Berufslehre diesen Weg wählt. Für ein universitäres Studium braucht er diesen Kurs bzw. diese Vorbildung. Wenn man von einem Schulgeld von 15'000 Franken ausgeht und jemand vielleicht in St.Gallen Wohnsitz nehmen muss, kommt er schnell auf Gesamtkosten von 35'000 bis 40'000 Franken. Das entspricht beinahe angelsächsischen Verhältnissen. Ich weiss nicht, ob wir dies unbedingt erreichen wollen für eine Erstausbildung. Auch die Stipendien wären dann ja nicht unbedingt in einem Bereich, womit die 35'000 bis 40'000 Franken abgedeckt würden. Wenn ich richtig gelesen habe, erhalten Nichtverheiratete maximal 13'000 Franken und Verheiratete maximal 22'000 Franken. Wenn jemand talentiert ist und diesen Kurs wirklich machen möchte, vielleicht aus einfachen Verhältnissen kommt, ist das dann wirklich ausreichend?

Ammann-Waldkirch: Ich finde es sehr wichtig, was Giezendanner-BLD vorhin gesagt hat. Es ist der typische Ablauf, den es in unserer Welt oder in der Schweiz nun gibt. Der Staat macht ein Angebot und dieses wird rege benützt. Die Praxis denkt, dass es schön ist, wenn der Staat dies macht, "dann haben wir keine Kosten und keinen Aufwand, aber dann dennoch den Nachwuchs". Das erinnert mich an die Ausbildung in der Medizin, wo wir denken "schön, die Deutschen machen's" und wir profitieren können. Natürlich ist es viel Geld, das gebe ich zu. Und wenn man noch "von weiss wo her" kommt, z.B. von hinter dem Ricken und nach St.Gallen fahren muss, dann gebe ich zu, dass es viel Geld ist. Ich hoffe dann auch, dass, wenn solche Leute, die das Geld brauchen und ein Stipendengesuch einreichen, man das dann auch entsprechend würdigt. Ich finde den Grundsatz, dass man alles einfach immer gerade gratis und günstig macht, nicht ganz in Ordnung. Es müssen auch viele Studenten nebenbei arbeiten gehen, um ihr Studium finanzieren zu können. Natürlich ist es viel. Aber der Grundsatz, dass man hier mal nein sagt und das etwas kostet, weil es eine spezielle Ausbildung für spezielle Leute ist, ist richtig. Ich werde die Botschaft, so wie sie von der Regierung vorgeschlagen worden ist, unterstützen.

Huber-Rorschach: Ich möchte einfach bemerken, dass dieser Vorkurs schon sehr alt ist. Und es war schon immer die Bedingung, dass man für eine Aufnahme an die Hochschule für Gestaltung diesen Gestalterischen Vorkurs machen musste. Das ist also nichts Neues. Wer an diese Hochschule gehen möchte, schafft das gar nicht ohne diesen Kurs. Der Kurs ist also die Voraussetzung, dass man in die Hochschule überhaupt reinkommt. Wenn man nachfragt, wer es ohne den Vorkurs an die Hochschule schafft, sind es ganz wenige. Es wurde bereits gesagt, 50 Prozent aus dem Vorkurs schaffen es, und die anderen, die auch gehen wollen, schaffen es nicht. Wenn man denn schaut, wie viele an den Vorkurs gehen und wie viele das Ziel haben, an die Hochschule für Gestaltung zu gehen, diese Zahlen haben wir ja nicht, können wir anhand der gemachten Aussagen nur vermuten. Man hat dann ein Zwischenjahr, in welchem man sehr viel bezahlen muss, damit man überhaupt an die Hochschule für Gestaltung gehen kann. Und anschliessend ist man wieder in einer Fachhochschule, wo andere Bedingungen gelten. Man hat also zwischendrin eine Art Fremdkörper, wenn man den Weg in die Hochschule machen will.

Wenk-St.Gallen: Ich gehe einig mit Ammann-Waldkirch, dass eine Ausbildung nicht immer per se gratis sein muss. Zwischen gratis und einem Teilbeitrag, welchen man leisten muss, gibt es für mich aber wirklich einen grossen Unterschied. Und man hat ja in der



Praxis gesehen, es ist ja relativ neu, ich weiss nicht genau seit wann, gibt es auch die Möglichkeit, den Kurs berufsbegleitend zu machen. Das wurde deshalb eingeführt, weil genau wie bei anderen Studierenden, Schulgeld hin oder her, viele arbeiten müssen, um sich den Lebensunterhalt finanzieren zu können. Wer dann zusätzlich zum Lebensunterhalt neben einer Ausbildung noch arbeiten muss – alle, die dies selber machen mussten wissen dies – hat eine sehr grosse Belastung. Wenn dann zusätzlich ein solches Schulgeld in einer solchen Höhe kommt, ist es natürlich gerade für diejenigen Leute, die im Nebenberuf nicht ein solch hohes Einkommen haben, faktisch unmöglich, diese Ausbildung machen zu können. Mich hat es interessiert, wie es wirklich in der Praxis aussieht, weshalb ich beim GBS vorbeigegangen bin und mit dem Lehrgangsleiter geredet habe. Meine Frage war, wie sich die Anmeldungen – nicht nur von den Zahlen her – sondern ob auch andere Leute gekommen sind, als man so unterschiedliche Studienkosten gehabt hat, verändert haben. In der Praxis ist es ganz klar. Sie sagen, dass man jetzt, wo es gratis ist, sehr viel mehr Anmeldungen hat. Was nicht heisst, dass alle Anmeldungen per se besser sind. Aber wenn man eben aus 80 Bewerbungen oder aus 55, wie im letzten Jahr, auswählen kann und nur 1 Klasse führen kann, sind die Qualitätskriterien natürlich höher. Das muss längerfristig auch ein Argument für uns sein. Wenn wir ein kleines Angebot haben, wollen wir doch ein qualitativ sehr hohes. Und dann darf es auch etwas kosten. Wenn es nachher heisst, dass die Qualität in St.Gallen im Vergleich zu anderen Kantonen nicht gleich gut ist, schaden wir uns selbst und ich weiss ich nicht, ob das aus finanzpolitischer Sicht aufgeht. Als der Kurs 13'000 Franken gekostet hat, gab es noch genügend Anmeldungen. Aber so viele zu viel waren es nicht. Und wenn es irgendwann darum geht, dass man Klassen füllen können muss, dass man Leute nimmt, die man sonst aus qualitativen Gründen nicht nehmen würde, damit man einfach die Klassen füllen kann, kann das auch nicht die Lösung sein. Deshalb, wenn man es wirklich gleichstellt mit einer Passerelle, gibt es eine Beteiligung der Studierenden. Es muss jemandem etwas wert sein, eine Ausbildung zu machen. Da gehe ich mit Ihnen überein. Aber es darf nicht verunmöglicht werden, dass jemand, der bereit ist, nebenbei zu arbeiten, nochmals Zusatzkosten hat und eine solche Ausbildung nicht möglich ist. Und wir wissen ja alle, dass die Stipendien im Kanton St.Gallen oftmals nicht reichen, wenn man gleichzeitig noch eine solche Schule bezahlen muss.

Zoller-Rapperswil-Jona: Ich habe ein gewisses Verständnis für die Argumentation von Gemperle-Goldach und Wenk-St.Gallen. Ich befürchte einfach, dass wenn man mit einem bescheidenen Schulgeld die Schule machen kann – Gemperle-Goldach hat von einem numerus clausus gesprochen – hat es wesentlich mehr Interessenten und wenn das dann massiv wächst, kommt natürlich der Druck und dann können wir den numerus clausus so eng nicht mehr aufrecht erhalten. Ich befürchte eine zweite und eine dritte Klasse. Und dann sind wir irgendwann am gleichen Ort, dass wir die Qualität, die wir anstreben, nicht mehr haben. Für meine Meinungsbildung wäre noch relativ wichtig zu wissen, ob man dann sehr restriktiv bleibt und die hohen Qualitätsanforderungen beibehält und nur 1 Klasse führt, auch wenn es hart ist und viele, die vielleicht nahe an den Kriterien sind, nicht teilnehmen können. Das wäre für mich wichtig, um am Schluss ja oder nein sagen zu können.

Keller-Rapperswil-Jona: Gibt es eine Statistik zur Erfolgsquote, wo man sehen könnte, ob der Zugang zu der Fachhochschule ev. zurückgegangen ist? Ob der Kurs aufgrund der



zurückgegangenen Anmeldezahlen schlechter geworden wäre? Schlägt sich das nieder bei den Abgängern der Fachhochschule?

Giezendanner-BLD: Wir haben die Abgängerstatistik. Der grosse Schnitt erfolgte ja aufs Schuljahr 2008/09 hin. Wenn wir jetzt die Absolventen des Lehrgangs anschauen, wurden jeweils von 18 aufgenommen: Im 2007/08 11, im folgenden Jahr, also im ersten Jahr mit hohem Schulgeld 12, 2009/10 erneut 12, danach wesentlich weniger, nämlich 5, dann 8, dann 14. In den früheren Jahren, als man noch das tiefere Schulgeld gehabt hat, also wenn ich beim Jahr 2000 beginne, sind es von 17 oder 18 deren 7, 5, 6, 6, 7, 7. Man hat also mit dem höheren Schulgeld eher eine Zunahme jener, die anschliessend effektiv in eine Hochschule für Gestaltung und Kunst übergetreten sind als dass wir einen Rückgang hätten. Das basierend auf der Abgangsstatistik, welche uns vom GBS zur Verfügung gestellt worden ist.

Wehrli-Buchs: Was würde das für den Kanton etwa ausmachen? Wenn man auf den Vorschlag eingehen würde, ganz grob. Und vielleicht von Raschle-BLD noch wie er das einpacken würde, dass das durchsetzbar wäre. Ich finde den Vorschlag der Regierung gut, aber dass das diskutiert wird, was Gemperle-Goldach vorgeschlagen hat, finde ich eben auch gut.

Giezendanner-BLD: Pro Klasse macht es rund $\frac{1}{4}$ Million Franken aus zu Vollkosten. Je nachdem, wie hoch Sie dann die Beiträge festlegen würden, ginge das dann ab.

Gemperle-Goldach: Ich habe noch 3 Antworten zu den gestellten Fragen. Die $\frac{1}{4}$ Million sind Vollkosten. Dann fallen noch diejenigen weg, die ausserkantonale sind, also das volle Schulgeld bezahlen. Also müsste man die Anzahl der Ausserkantonalen kennen. Und dann wäre nur von den st.gallischen die Differenz von 3'000 Franken zum Schulgeld zu berechnen. Das Total wäre also wesentlich kleiner. Von dem her müssten wir jetzt eine Statistik haben und sehen können, wie viele innerkantonale und ausserkantonale Teilnehmende es gibt.

Präsident: Der Antrag besteht also nur bezüglich den st.gallischen Teilnehmenden? Nur bezüglich jenen sollen Gebühren von 20-30 Prozent erhoben werden. Wie viele st.galler haben wir denn in diesem Kurs?

Giezendanner-BLD: In den Jahren 2007 bis 2012 hatten wir 4, 5, 11, 3 und 6 ausserkantonale gehabt, also im Schnitt rund $\frac{1}{3}$ oder eine Grössenordnung von 40 Prozent.

Präsident: Dann reden wir von 7 mal 9'000 Franken, gibt 63'000 Franken. Wir diskutieren also über 63'000 Franken pro Jahr.

Giezendanner-BLD: Die Daten bezogen sich aber nur auf die Teilnehmenden des Vollzeitlehrgangs. Nun haben wir ja den Vollzeit- und den Teilzeitlehrgang. Wahrscheinlich sind es aber etwa gleich viele Ausserkantonale im Teilzeitlehrgang. Es käme also nochmals so viel dazu.

Präsident: Also 7 mal 2 gibt 14, mal rund 9'000 Franken.



Zoller-Rapperswil-Jona: Nein, es sind etwa 12. Wenn es etwa 1/3 Ausserkantonale sind, sind 12 Innerkantonal. 12 und pro Innerkantonalen ist die Differenz 10'000 Franken. Mal 2 Klassen. Also reden wir gesamthaft von ¼ Million Franken.

Gemperle-Goldach: Also nicht eine ½ Million, sondern ¼ Million Franken. Die Ausserkantonalen reduzieren den Betrag etwa auf die Hälfte. Plus die Schulgelder, diese würden dann plus-minus die Hälfte ausmachen. Ich habe noch eine Antwort zu Hegelbach-Jonschwil zur Erstausbildung. Giezendanner-BLD hat es vorhin gesagt, stipendienrechtlich gelten diese als erstauszubildende, sonst wären sie nicht stipendienberechtigt. Da könnte man ja allenfalls genau die Differenzierung machen, gemäss dem Vorschlag von Ammann-Abtwil: Dass diejenigen, die mit 40 noch eine Zweitausbildung im Sinn einer Weiterbildung machen, dass man sich hier anders verhalten würde als bei denen, die das wirklich als Erstausbildung machen und dann könnte man sogar den stipendienrechtlichen Begriff nehmen. Ich weiss nicht, vielleicht ist das der richtige Lösungsansatz, dass wir nicht in die falsche Richtung gehen. Zu Zoller-Rapperswil-Jona bzw. zum numerus clausus: Es ist so, dass man je nach dem bis anhin 80 Bewerberinnen und Bewerber gehabt hat und man hat immer an dieser einen Klasse festgehalten. Das wäre für mich auch etwas und ich habe es deshalb bewusst unten im Lösungsvorschlag drin. Ich bin klar der Meinung, dass aufgrund politischen Drucks nicht noch weitere Klassen geöffnet werden. Dann würde der Markt mit Abgängern überschwemmt und es wäre ja nicht die Lösung, dass wir Leute ausbilden, die der Markt gar nicht braucht. Von dem her könnte das für mich auch Bestandteil des zu fällenden Beschlusses sein. Ich schlage das sogar so vor. Ich möchte nämlich nicht, dass das ausufert. Die Grundabsicht ist Chancengleichheit und dass wirklich Talente weiterkommen.

Präsident: Dann wäre der Antrag, so wie er formuliert ist, zweiteilig. Der eine Teil wäre die Kostendeckung von 20 bis 30 Prozent und der 2. Antrag wäre darin zu sehen, dass je nur 1 Klasse pro Jahr geführt wird.

Gemperle-Goldach: Genau. Wie man das im Gesetz verankern müsste, wäre wirklich eine Frage, welche das Departement zu erklären hätte. Das ist einfach mein Vorschlag. Dass man mehr Klassen macht, ist nicht zielführend. Und zudem das mit der Erstausbildung nach Stipendienrecht, wie es vorhin gesagt wurde. Also wenn jemand eine Berufslehre oder Maturität hat, als Übergang zur Tertiär A-Stufe.

Regierungsrat Würth: Ich bitte Sie, diese Anträge allesamt abzulehnen. Aus Sicht der Regierung ist der Ausgangspunkt entscheidend, dass es hier um ein spezifisches Angebot geht und nicht, wie von Gemperle-Goldach gesagt, um andere Propädeutika, die man gleich behandelt. Giezendanner-BLD hat vorhin aufgezeigt, wie die Zubringermöglichkeiten auf die Hochschulstufe sind: Die Berufsmaturität im Bereich Gestaltung, das spezifische Propädeutikum und das Praktikumsjahr. Es gibt natürlich schon einen gewissen Zusammenhang zwischen Motivation und Qualität. Und wenn jemand das will, und man sieht, dass die Qualität stimmt, dann stellt er auch die Finanzen bereit und wenn wirklich eine Bedürftigkeit gegeben ist, greift das Stipendienrecht. Das muss man auch sehen. Wenn man runter geht, wird es mehr Anmeldungen geben, das ist klar. Aber wir haben ja die Statistik gehört: Die Qualität bei der Hochschulreife hat nicht zugenommen. Wer das also wirklich will und eine hohe Motivation hat, und bei gestalterischen Berufen braucht es



eine hohe Motivation, sonst meine ich, ist man ohnehin fehl am Platz. Das ist nicht einfach ein Studium, wo man ein wenig studieren und dann weiterschauen kann wie z.B. beim Jusstudium. Ich darf das sagen, ich bin selbst Jurist. Und hier braucht es wirklich eine hohe Motivation. Schlussendlich muss man auf dem Markt bestehen können und deshalb sind wir der Meinung, dass das klar vertretbar ist aufgrund der Vielfalt der Zubringermöglichkeiten.

Man muss sehen, – wir haben es in der Diskussion gehört – wo andere Kantone stehen. Der Kanton St.Gallen in seiner finanziellen Lage kann sich natürlich immer an der komfortabelsten Situation orientieren. Aber er muss die finanziellen Konsequenzen einfach tragen. Und wir haben morgen in der Regierung die Verteilung der 10 Millionen Franken, die Sie im Rahmen des Entlastungsprogramms auch beschlossen haben. Mir kommt es schon vor, als ob für Sie die Übung "Entlastungsprogramm" völlig durch ist. Für uns ist sie noch überhaupt nicht durch. Wir haben noch verschiedenste Aufgaben, z.B. werden wir jetzt den Aufgaben- und Finanzplan abgeben, der erhebliche Diskussionen geben wird. Schlussendlich wahrscheinlich auch im Parlament. Für uns wäre es unverständlich, wenn das Parlament in dieser Situation, in welcher wir sind, und eben auch mit Blick auf die differenzierten Zubringermöglichkeiten zur Hochschulstufe, hinter die Lösung zurückgehen würde, die man an sich bereits ein paar Jahre vor dem Verwaltungsgerichtsentscheid gehabt, welche sich eingespielt und sich nach verschiedenen Diskussionen auch bewährt hat. Das ist die Grundsituation. Wir bitten Sie deshalb wirklich, dieser Gesamtgrosswetterlage Rechnung zu tragen. Nicht nur aus finanzpolitischen Gründen, sondern auch aus bildungspolitischen Gründen ist hier ein kostendeckendes Schulgeld wirklich absolut vertretbar.

Wehrle-Buchs: Wenn man die Kosten anschaut, wird das schwierig. Meine Frage ist aber eine andere: Wie ist das gegenüber den Ausländern, die hierherkommen und an eine Fachhochschule gehen wollen? Wenn wir hier nun aufgrund der hohen Kosten eine rechte Hürde einbauen mit dieser Ausbildung. Wie können diejenigen, die vom Ausland her kommen, an die Fachhochschule? Die haben ja auch irgendeine Ausbildung.

Huber-Rorschach: Es ist doch so, dass diejenigen, die an die Hochschule für Gestaltung gehen, auch Ausländerinnen und Ausländer, ein Aufnahmeverfahren durchlaufen müssen. Man kann nicht einfach gehen. Diese müssen dieselben Zulassungsvorschriften erfüllen wie unsere Leute. Es gibt keinen Unterschied bei der Hochschule für Gestaltung. Die Aufnahmebedingungen gelten für alle, egal woher sie kommen. Aus rechtlichen Gründen ist dies gar nicht anders möglich.

Giezendanner-BLD: Gemäss dem Profil der Hochschule für Gestaltung und Kunst gibt es bei der Zulassung im Bereich Gestaltung und Kunst keine spezifische Definition für ausländische Bewerber. Es heisst: Zugelassen werden können Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen: Anerkannte gestalterische Berufsmaturität oder anerkannte gymnasiale Maturität oder Diplom einer dreijährigen Diplom- oder Handelsmittelschule oder einer anderweitig erworbenen gleichwertigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II. Das wäre dann wahrscheinlich bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern von der Fachhochschule "sur dossier" zu prüfen. Und der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen gestalterischen Arbeitspraxis oder der Besuch des einjährigen



Vorkurses an einer Schule für Gestaltung und das Bestehen einer gestalterischen Eignungsabklärung. Es ist also nicht spezifisch auf Ausländerinnen und Ausländer bezogen. Aber mit Sicherheit werden die Hochschulen garantieren müssen, dass die auf Schweizer ausgerichteten Zulassungsbedingungen bei Ausländerinnen und Ausländern gleich zur Anwendung kommen.

Ammann-Abtwil: Das kantonale Stipendiengesetz sieht vor, dass höchstens 9'000 Franken anrechenbar sind. Allein das ist ja schon ein Zeichen, dass alles, was über 9'000 Franken hinausgeht, in den Privatbereich gehört. Oder anders gesagt sagt das Stipendienrecht, dass man alles über 9'000 Franken gar nicht mehr bezahlen kann. Und wie ist es mit dem Schulmaterial und den Lehrmitteln? Da gibt es sicher auch noch gewisse Aufwendungen.

Giezendanner-BLD: Das GBS veranschlagt rund 850 Franken für den Vollzeitlehrgang und rund 700 Franken für den Teilzeitlehrgang. Es gibt andere Lehrgänge in anderen Kantonen, wo die zusätzlichen Kosten einiges höher sind, also irgendwo in der Grössenordnung von 1'000 bis 2'500 Franken.

Hasler-Widnau: In der Zusammenfassung steht im ersten Abschnitt, dass bis im Jahr 2011/12 kostendeckende Schulgelder verlangt worden sind. Sind diese wirklich kostendeckend gewesen? Irgendwann ist mal die Zahl 8'000 erwähnt worden?

Giezendanner-BLD: Es waren 13'800 Franken bzw. kostendeckende Gebühren seit dem Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes.

Widmer-Wil: Ich möchte schon nochmals darauf hinweisen, dass es natürlich schön wäre, wenn wir etwas mehr Geld verteilen könnten an Leute, die es allenfalls notwendig hätten. Das ist aber vielleicht in der jetzigen finanziellen Situation des Kantons nicht unbedingt der richtige Zeitpunkt. Wenn ich es richtig verstanden habe, bezahlt der Kanton Zürich nichts. Der Kanton Zürich ist für mich schon noch eine relativ bedeutende Kenngrösse. Natürlich reden wir hier über einen ganz spezifischen Lehrgang, wo wir, gemäss diesen Anträgen, den Studierenden etwas mehr Geld zukommen lassen wollen. Ich sage es jetzt bewusst etwas allgemein. Schaffen wir damit nicht irgendein Präjudiz, vielleicht nicht im juristischen, aber möglicherweise im politischen Sinn, dass es nachher andere Lehrgänge und Kurse in der Berufsbildung oder anderenorts gibt, welche auch das Gefühl haben, dass sie hier vielleicht nicht ganz gleichberechtigt seien? Und wir dann hier und dort auch noch etwas nachgeben und den Studierenden mehr finanzielle Ressourcen zukommen lassen müssten? Könnte das noch Lust nach mehr Forderungen geben?

Wehrli-Buchs: Ich würde gern von Raschle-BLD wissen, wie er das hineinpacken würde. In der Botschaft ist es ziemlich offen formuliert. Und wenn man hier etwas so festnageln wollte, ist das gut? Und wenn man da wieder eine Änderung machen müsste, gäbe es dann wieder eine Gesetzesänderung? Ich bin nicht Jurist, ich weiss nicht, wie das dann geht.

Regierungsrat Würth: Die Signalwirkung ist in einem gewissen Sinn da, das ist klar. Auf der anderen Seite muss man sagen, dass es sich um ein spezifisches Angebot handelt.



Deshalb kann man durchaus den Weg fahren, wie ihn die Regierung vorschlägt. Ich möchte die Argumente nicht nochmals wiederholen.

Präsident: Gemperle-Goldach, ich meine ein Antrag müsste etwa so lauten, dass es in Art. 27b EG-BB heissen würde: "Wer den Vorkurs absolviert, entrichtet ein Schulgeld mit Kostendeckungsgrad von 20 bis 30 Prozent." Wenn dieser Antrag durchkäme, wäre eventualiter der zweite Antrag: "Aus Kosten- und Marktgründen werden weiterhin nur 2 Klassen pro Jahr geführt."

Widmer-Wil stellt einen Ordnungsantrag auf eine Kaffeepause, damit der Antragsteller diesen Antrag mit den Fachleuten formulieren kann. Damit wir hier nicht die Anträge diskutieren müssen, das wäre effizienter.

Gemperle-Goldach: Nein, ich wollte diese Diskussion abwarten. Ich möchte, dass es nachher gesetzlich durchsetzungsfähig ist. Dazu bin ich selbst nicht in der Lage, vielleicht hat es noch zwei-drei Folgekonsequenzen. Eigentlich bin ich der Meinung, dass wir genau in diesem Sinn, wie es der Präsident nun formuliert hat, eine Abstimmung machen müsste, ob es der Wille dieser Kommission ist. Wenn ja, ginge es dann darum, diesen Willen gesetzgeberisch umzusetzen.

Präsident: Ich könnte damit sehr gut leben. Der Wille liegt ja auf dem Tisch, wir wissen, wie die Stossrichtung ist. Wir können hier den Grundsatzentscheid fällen und wissen, was es für Konsequenzen hat. Dann können wir es nachher ausformulieren. Ist jemand dagegen, dass wir es so machen?

Ammann-Abtwil: Beim vorgeschlagenen Antrag müsste man noch einbauen "als Erstausbildung" oder "im Rahmen der Erstausbildung".

Präsident: Die Problematik ist halt einfach, dass es schwierig ist, eine Formulierung zu finden, damit klar ist, für wen es im Sinn einer Passerelle bzw. als Erstausbildung gilt und für wen es als Weiterbildung oder als Persönlichkeitsentwicklung gilt. Ich sehe ein Problem, dies gesetzgeberisch umzusetzen.

Giezendanner-BLD: Da sehe ich prima vista auch noch etwas das Problem, dass dies diejenigen benachteiligen könnte, welche über eine Berufsbildung einsteigen. Diejenigen, die ein eidg. Fähigkeitszeugnis erwerben und damit eine Erstausbildung abgeschlossen haben und es dann schwierig ist zu differenzieren, wo es in der Gestaltung die Fortsetzung der Erstausbildung oder wo die Schnittstelle zur Zweitausbildung ist, die sich in ganz einem anderen Bereich bewegt. Da sehe ich momentan noch nicht ganz durch, wie man das definieren könnte, dass schlussendlich genau diejenigen, die über eine Berufsbildung einsteigen, benachteiligt würden, weil sie ihre Erstausbildung ja bereits abgeschlossen haben.

Der Präsident stellt fest, dass der Antrag der Regierung nicht unterscheidet, ob es den einen oder den anderen Weg betrifft, weil es wahrscheinlich schlichtweg nicht unterschieden werden kann.



Regierungsrat Würth: Dann gibt es allerdings schon stossende Ergebnisse. Da sieht man jetzt einfach die Problematik. Dann wird einfach dort subventioniert, wo es effektiv nicht sachgerecht ist. Aber Sie müssen jetzt abstimmen.

Gemperle-Goldach: Dann bin ich wirklich der Meinung, dass Raschle-BLD diese Frage noch beantworten muss. Kann man das so klären, wie es Ammann-Abtwil gesagt hat oder kann man das nicht? Und ich habe dem Votum von Giezendanner-BLD entnommen, dass stipendienseitig die Berechtigung ja gerade für solche Fälle besteht, wo es darum geht, ein Studium zu machen und das müsste sowohl duale Vorgeschichten als auch die Maturität beinhalten. Das ist für mich zwingend. Aber da hätte ich auch gern eine Antwort von Raschle-BLD.

Raschle-BLD: Aus dieser Perspektive ist es für mich relativ anspruchsvoll, jetzt einen konkreten Willen aus möglichen Kommissionsminderheiten oder –mehrheiten herauszulesen und abzuschätzen, wo die Reise hingehen soll. Es sind die Stichworte Teilzeit-Vollzeit, St.Galler-Auswärtige, Propädeutikum-allgemeine Weiterbildung gefallen und dann kommt auch noch das anspruchsvolle Thema des numerus clausus hinein. Vor diesem ganzen Hintergrund bin ich im Moment schlicht nicht in der Lage zu sagen, wie ein Antrag etwa aussehen müsste. Vielleicht im Grundsatz. Wir reden von einer Abgabe für ein staatliches Bildungs- bzw. Leistungsangebot. Aufgrund der Verfassung braucht das eine gesetzliche Grundlage. Diese gesetzliche Grundlage müsste sich selbst erschliessen, also man kann auch nicht auf etwas referenzieren, wo man nicht sicher ist, wie man es herleitet. Es ist das Stichwort ISME-Passerelle zu erwähnen. Diese ist in der st.gallischen Gesetzgebung nicht vom Kanton unilateral festgelegt. Die ISME ist ausgelagert und bietet als selbstständige interstaatliche Anstalt diese Passerelle an. Somit legt sie auch die Schulgelder ohne unseren Einfluss fest. Sie kann dieses Angebot theoretisch auch jederzeit wieder abschaffen. Und wenn wir in einem Gesetz hierauf referenzieren, stehen wir wieder im "Schilf". Wir müssen verhindern, dass wir ein zweites Mal Post des Verwaltungsgerichts bekommen. Wir müssten relativ einfach einen Zahlenbereich angeben, auch "kostendeckend" ist ein Zahlenbereich, der hergeleitet werden kann. So, wie es der Kommissionspräsident skizziert hat, sind es dann Prozentanteile. Das wäre das, was man differenzieren könnte, mit dem Risiko, dass wenn man auf sowas aufsteigt, dass dann einige "ab dem Karren" fallen oder es irgendwo Ergebnisse gibt, die im Einzelfall nicht als gerecht empfunden würden. Das ist das, was auch Regierungsrat Würth angekündigt hat. Ob man das eine oder andere im Nachgang noch differenzieren könnte, wenn man sich nun über einen Prozentsatz ausgesprochen hätte und eine Mehrheit gesucht hätte, ist wieder eine andere Frage.

Vielleicht abschliessend: Ich möchte warnen, den numerus clausus als numerus clausus zu thematisieren. Das ist auch verfassungsrechtlich eine relativ trickreiche Angelegenheit. Wir haben mit dem Aufnahmeverfahren im Gesetz an sich eigentlich keine schlechte Ausgangslage. Man kann da etwas steuern, was ja auch in anderen Ausbildungsgängen gemacht wird. Auch da wird der sogenannte versteckte numerus clausus gepflegt. Aber der ist sachlich und fachlich absolut begründet. Wenn wir aber in das Gesetz schreiben "2 Klassen", dann bieten wir eine gewisse Angriffsfläche, um dann bildungspolitisch, bildungsrechtlich und verfassungsrechtlich eine numerus clausus-Diskussion vom Zaun zu reissen. Und das ist dann eine schwierige Diskussion. Das geht dann in dieselben Argu-



mente hinein wie Medizinstudien etc. Dazu gibt es eine vielfältige Bundesgerichtsrechtssprechung, die aber noch nicht abgeschlossen ist.

Gemperle-Goldach: Demzufolge würde der Antrag mit den 20-30 Prozent im Raum stehen und das andere ist zu Händen des Protokolls gesagt, und zwar habe ich niemanden gehört, der etwas anderes gewollt hätte. Die Idee ist nicht eine Ausweitung des Angebots.

Der Präsident erkundigt sich, ob damit der zweite Teil des Antrags zurückgezogen ist.

Gemperle-Goldach bejaht dies bzw. weist darauf hin, dass er ihn gar nicht stellt.

Präsident: Somit steht der Grundsatzentscheid im Raum, darüber zu beschliessen, ob ein kostendeckendes Schulgeld erhoben werden soll oder ein Schulgeld, welches sich im Bereich von 20-30 Prozent des Kostendeckungsgrades bewegt.

7 Kommissionsmitglieder und der Präsident lehnen den Antrag auf Erhebung eines Schulgeldes von 20-30 Prozent ab, 7 stimmen ihm zu (bei 0 Enthaltungen).

Präsident: Somit würde das heissen, dass wir als Kommission bei der 100-prozentigen Kostendeckung bleiben und berichten dies auch so zu Händen des Kantonsrats. Wir werden die Debatte dann dort führen können. Ich bitte Gemperle-Goldach, zu Händen der Debatte im Rat den Antrag zu konkretisieren und genau zu formulieren, wie er aussieht, damit im Parlament die glasklare Formulierung auf dem Tisch liegt. Das war auch der Grund für meine Entscheidung.

2.4 Rückkommen

Ammann-Abtwil: Ist mein Eventualantrag nach dem Nein noch gesetzeskonform oder nicht? Wenn das Stipendiengesetz schon maximal 9'000 Franken Studien- und Schulgeld anerkennt wäre mein Antrag, dass man das nicht überschreitet.

Widmer-Wil: Das wäre dann eine Änderung des Stipendiengesetzes?

Ammann-Abtwil: Ich habe nur beantragt, dass man nicht mehr Schulgeld verlangt, als das Stipendiengesetz abdeckt, dass das Schulgeld maximal 9'000 Franken betragen dürfte.

Präsident: Dann würde in Art. 27b eine Deckelung des Schulgeldes eingebaut, dass dieses nicht über 9'000 Franken hinausgehen dürfte.

Der Präsident lässt darüber abstimmen, ob darauf zurückgekommen werden soll.

6 Kommissionsmitglieder stimmen dem Antrag auf Rückkommen zu, 7 stimmen dagegen (bei 1 Abwesenheit).



Es gibt keine weiteren Rückkommensanträge.

2.5 Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates

Präsident: Wir haben in der Vorlage nun einen Artikel umgestellt, nämlich Art. 27a Abs. 2, wo die Beschreibung neu heisst: "Er dient der Erlangung der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Weiterbildung oder der Laufbahnentwicklung."

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 11:4 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem Kantonsrat eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

3 Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung, Verschiedenes

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

Die Kommission beauftragt das Bildungsdepartement mit der Vorbereitung einer Medienmitteilung.

Gemperle-Goldach: Üblicherweise sagt man ja, die Kommission habe bestimmt oder nicht bestimmt. Für mich ist es wichtig, dass die jetzt diskutierten Alternativen aus der Medienmitteilung hervorgehen.

Der Präsident nimmt auf, dass nicht nur über das Resultat berichtet wird, sondern auch über was man sich intensiv unterhalten hat.

Giezendanner-BLD stellt in diesem Zusammenhang die Frage zu den angeregten Diskussionen zu Art. 9 EG-BB bzw. zu den Berufsfachschulstandorten. Wird das auch erwähnt?

Präsident: Nein, das wird nicht erwähnt. Dieser Antrag wurde bereits hier zurückgezogen.

Der Präsident schliesst die Sitzung um 10:35 mit dem Dank an alle Kommissionsmitglieder für die konstruktive Mitarbeit, richtet nochmals die besten Genesungswünsche an Regierungspräsident Kölliker, bedankt sich bei Regierungsrat Würth für die Stellvertretung und der Vertretung des BLD für die Unterstützung bei der Vorbereitung der Kommissions-sitzung. Das gemeinsame Mittagessen wird abgesagt.

St.Gallen, 31. Oktober 2013



Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Die Protokollführerin:

Peter Göldi

Flavia Roth

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Stefan Kölliker, Regierungspräsident, Vorsteher des Bildungsdepartementes
- Benedikt Würth, Regierungsrat, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes und Stellvertreter von RPr Stefan Kölliker
- Jürg Raschle, Leiter Dienst für Recht und Personal und Generalsekretär-Stv. BLD
- Ruedi Giezendanner, Leiter Amt für Berufsbildung
- Flavia Roth, juristische Stabsmitarbeiterin, Amt für Berufsbildung, Bildungsdepartement
- Bildungsdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)